

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in
Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W 57
Winterfeldtstr. 24 (Redakteur: Emil Wittmer)
Fernsprecher Amt C 400 Nr. 6488

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags • Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk.
postumtumsauf Nr. 3164

Inhalt: Die Bedeutung der Arbeitsordnung im gewerblichen Leben. — Die Gewerkschaftsbewegung im Rahmen der deutschen Arbeiterbewegung. (VII. Schluf.) — Die Pensionsbestimmungen für die deutschen Militärarbeiter. — Niederlage der „gemischt-wirtschaftlichen“ Bestrebungen in Karlsruhe. — Breslauer Sozialpolitik. — Aus Politik und Volkswirtschaft. — Aus der Praxis der Arbeiterversicherung. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Notizen für Gasarbeiter. — Aus unserer Bewegung. — Internationale Rundschau. — Rundschau. — Eingegangene Schriften und Bücher. — Totenliste des Verbandes.

Die Bedeutung der Arbeitsordnung im gewerblichen Leben.

Im Juliheft des „Gewerbe- und Kaufmannsgerichts“ veröffentlicht: Dr. Lieb-München die nachfolgenden instruktiven Darlegungen. Wir haben wiederholt die Bedeutung der Arbeitsordnung in städtischen Betrieben dargelegt und insbesondere auf die ungeredhtfertigte Einschränkung hingewiesen, die einem erheblichen Teil der städtischen Betriebe widerfährt durch Ausschaltung der Gewerbeordnung. Das scheint natürlich nicht aus, die einmal vorhandenen gesetzlichen Rechte wenigstens bis auf's äußerste wahrzunehmen. Dazu ist wiederum erforderlich die Kenntnis der elementarsten Bestimmungen über die Arbeitsordnung. Daraus erwarten wir besonders von unseren Vertrauensleuten, Kreisvereinsmitgliedern usw. ein mehrmaliges und gründliches Studium dieser Artikel. Die Redaktion.

I.

Die mit dem 1. Januar 1912 in Kraft getretene Novelle zur Gewerbeordnung vom 28. Dezember 1904 hat eine wesentliche Erweiterung des persönlichen Geltungsbereiches der Arbeitsordnung gebracht. Früher bestand nämlich nur für Fabriken, in welchen in der Regel 20 Arbeiter beschäftigt werden, ein Zwang zur Erlassung einer Arbeitsordnung. Der Gesetzgeber selbst hat eine Umgrenzung des Begriffs „Fabrik“ nicht vorgenommen in der öffentlichen Erkenntnis von der Unmöglichkeit, den vielgestaltigen und stetig sich ändernden Erscheinungen unseres gewerblichen Lebens gerecht werden zu können. Ferner hat, wie in der amtlichen Verhandlung zu der oben erwähnten Novelle ausgeführt wird, die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre dazu geführt, den Unterschied zwischen den als Fabriken einerseits und als Werkstätten andererseits zu betrachtenden Anlagen vielfach zu verwischen. Insbesondere hat sich durch die Vervollständigung, die das Handwerk infolge umfangreicher Verwendung von Arbeitsmaschinen erfahren hat, sowie durch die im Handwerk in immer größerem Umfange zur Ausbildung gebrachte Arbeitsleistung die handwerkartige Betriebsart derart der fabrikmäßigen genähert, daß die Entscheidung der Frage, ob eine Fabrik vorliegt oder nicht, immer schwieriger geworden ist.

Um nun den Unzulänglichkeiten zu begegnen, die in der Praxis infolge dieser Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen „Fabrik“ und „Handwerk“ für die Handhabung der Arbeiterschutzbestimmungen, zu denen auch die Vorschriften über die Arbeitsordnung zu rechnen sind, auftreten mußten, und um die Durchführung des Arbeiterschutzes auf eine erweiterte und zweifelsfreie Grundlage zu stellen, wurde durch die Novelle vom 28. Dezember 1909 der Fabrikbegriff völlig ausgeschaltet und lediglich die Fabrik der in der Regel beschäftigten Arbeiter für die Anwendung der Arbeiterschutzbestimmungen als maßgebend erklärt.

Nunmehr müssen sämtliche Betriebe gewerblicher Art, in denen in der Regel, d. h. auch dann, wenn nur zu gewissen Zeiten ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt (sogenannte „Saisonbetriebe“), 20 Arbeiter beschäftigt werden, eine Arbeitsordnung erlassen. Ausgenommen sind nur die in § 154 der G.O. genannten Betriebe, nämlich Apotheken, Heilanstalten und Genußgenossenschaften, Musikausführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten.

Diese gesetzliche Verpflichtung zum Erlaß einer Arbeitsordnung erstreckt sich demnach auf Fabriken wie Werkstätten und handwerkartige Betriebe mit oder ohne Motorenbenutzung, sowie hausindustrielle Betriebe, geschlossene und offene Betriebsstätten (z. B. Hob- und Tiefbaubetriebe, Zimmerplätze, Laufbie- und Eruben), außerdem auf Gieß- und Schmelzwerkstätten, Bäckereien und Konditoreien, Schneider- und Konfektionsgewerbe, gewerbliche Gärtnereien, Badeanstalten, Waschanstalten sowie die Verkehrs-institute, sofern in diesen Betrieben in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden.

Der Arbeitsordnung sind alle im Betriebe beschäftigten Arbeiter mit Ausnahme der Betriebsbeamten, Wertmeister und Techniker unterworfen, auf Ausgangsbetriebende und Heimarbeiter findet sie keine Anwendung.

Das Herrschaftsgebiet der unter einer Arbeitsordnung stehenden Personen ist nach der letzten Gewerbe- und Berufszählung von 1907, die eine prozentual erhebliche Vermehrung der Gewerbebetriebe mit mindestens 20 Arbeitern ergeben hat, ein sehr großes. Von nun an muß auch eine Reihe von Gewerbebetrieben eine Arbeitsordnung einführen, denen diese Einrichtung bisher fremd war und die nicht so über sachkundige Personen verfügen wie die Großindustrie. In der Praxis kann man vielfach die Wahrnehmung machen, daß die beteiligten Kreise den Gesetzvorschriften über die Arbeitsordnung nicht die gebührende Aufmerksamkeit und Berücksichtigung zuwenden. Dies wäre aber um so mehr notwendig, als sich an die Arbeitsordnung wichtige Rechtsfolgen knüpfen, und außerdem dem Arbeitgeber die gewissenhafte Befolgung der einzelnen Bestimmungen der Arbeitsordnung durch eine Reihe von Strafvorschriften eingeschärft ist. Das Eindringen in die Materie wird dadurch erschwert, daß die Gewerbeordnung, in der die Vorschriften über die Arbeitsordnung enthalten sind, ein äußerst kompliziertes und in händigerem Maße befindliches Gesetzgebungswerk ist, das mit seinem Gemisch von öffentlich- und privatrechtlichen Bestimmungen auch für den gewiegten Kenner des Arbeitsrechtes nicht geringe Schwierigkeiten bietet. Dazu kommt noch, daß wohl wenige Rechtsinstitute derartige Streitfragen ausgelöst haben wie die Arbeitsordnung.

Diese Erwägungen rechtfertigen eine zusammenfassende Darstellung der Arbeitsordnung, wobei Gelegenheit gegeben ist, einige wichtige und nicht immer genügend bekannte Spezialfälle des arbeitsrechtlichen Arbeitsvertrages näher zu behandeln.

Die Arbeitsordnung verfolgt den Zweck, durch eine bestimmte und klare Festlegung der Bedingungen des Arbeitsvertrages, aus der jeder Arbeiter sich über seine Rechte und Pflichten zu jeder Zeit unterrichten kann, Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis nach Möglichkeit zu verhüten und damit zur Erhaltung eines friedlichen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter beizutragen. Sie erleichtert ferner den Abschluß des Arbeitsvertrages mit dem einzelnen Arbeiter dadurch, daß sie ein für allemal die Bedingungen aufstellt, welche der Arbeitgeber dem bei ihm Beschäftigung suchenden Arbeiter anbietet, denen sich jeder Arbeiter

unterwerfen muß, der in die Beschäftigung eintreten will. Daneben enthält sie Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebes und Strafandrohung für ihre Verletzung.

Die Formvorschriften, die der Arbeitgeber beim Erlass von Arbeitsordnungen zu beobachten hat, sind folgende:

Innerhalb vier Wochen nach Eröffnung des Betriebes hat der Arbeitgeber die Arbeitsordnung zu erlassen. Vor dem Erlasse der Arbeitsordnung hat er jedoch den im Betriebe beschäftigten großjährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt derselben zu äußern. In Betrieben, in denen ein ständiger Arbeiterausschuss besteht, genügt die Anhörung des Ausschusses über den Inhalt der Arbeitsordnung. Die Arbeiter können dann ihre Wünsche und Beschwerden vordringen, denen, wenn sie berechtigt sind, der Arbeitgeber eine Berücksichtigung nicht verweigern wird. Die Anhörung der Betriebsarbeiter wird dann nicht notwendig sein, wenn die Arbeitsordnung mit einem Tarifvertrage übereinstimmt.

Die Arbeitsordnung muß den Zeitpunkt, in welchem sie in Wirksamkeit treten soll, angeben und vom Arbeitgeber unter Angabe des Datums unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung durch einen Prokuristen oder Bevollmächtigten sowie die Unterstempelung genügt bei dem Originale der Arbeitsordnung nicht. Im Falle des Wechsels in der Person des Arbeitgebers, z. B. durch Erbgang oder Verkauf des Gewerbetriebes, ist eine nachmalige Unterzeichnung der Arbeitsordnung durch den neuen Arbeitgeber nicht erforderlich, da dieser in die Verträge seines Vorgängers mit den Arbeitern eingetreten und auch wie die Arbeiter an die Arbeitsordnung gebunden ist; es ist dem neuen Unternehmer selbstverständlich freigestellt, eine neue Arbeitsordnung zu erlassen oder die frühere im Wege der Erlassung eines Nachtrags anzuerkennen. Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist unter Mitteilung der seitens der Arbeiter geäußerten Bedenken, soweit die Äußerungen schriftlich oder zu Protokoll erfolgt sind, binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen unter Vorlegung der Erklärung, daß und in welcher Weise die Arbeiter gehört wurden, der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen. Die Behörde soll dann prüfen, ob die Arbeitsordnung vorschriftsmäßig erlassen, ob sie vollständig ist und ob sie keine Verletzung enthält, die mit gesetzlichen Vorschriften im Widerspruch steht.

Die Arbeitsordnung und Nachträge zu derselben treten frühestens zwei Wochen nach deren Erlaß in Geltung. Dadurch ist denjenigen Arbeitern, welche mit dem Inhalte der Arbeitsordnung nicht einverstanden sind, die Möglichkeit gegeben, durch ordnungsmäßige Anfechtung des Arbeitsverhältnisses sich der Rechtsverbindlichkeit der Arbeitsordnung zu entziehen.

Der Erlaß der Arbeitsordnung gilt aber erst mit dem Zeitpunkte als erfolgt, als sie an geeigneter, allen Arbeitern zugänglicher Stelle ausgehängt ist. Für größere Betriebe wird es angezeigt sein, die Arbeitsordnung an mehreren Stellen auszuhängen. Sind die Arbeitsstellen räumlich getrennt voneinander, so ist für die Rechtsverbindlichkeit der Arbeitsordnung deren Aushängen an jeder Arbeitsstelle erforderlich.

Der Arbeitgeber muß auch darauf bedacht sein, daß der Aushängen stets in lesbarem Zustand erhalten wird. Sobald der Arbeiter in die Beschäftigung eintritt, ist ihm die Arbeitsordnung zu beizubringen.

Die Gewerkschaftsbewegung im Rahmen der deutschen Arbeiterbewegung. (Schluß.)

VII. Der Aufstieg der Gewerkschaften.

Das Jahr 1895 bedeutet einen Wendepunkt für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands. Erst von da ab waren die Folgen der schweren Wirtschaftskrise der 1870er Jahre, die Niederdrückung des Unternehmensgeistes, die schmerzlichen Schwächungen der Schutzpolitik, die Bevorzugung der Agrarier — wenn auch durchaus nicht aus der Welt geschafft — so doch als Hemmnisse der industriellen Entwicklung überwunden. Die gewaltige Entfaltung Deutschlands zum Industrie-Staate und eine nur durch kurze Krisenzeiten unterbrochene Entwicklung der Industrie zu höchsten Formen und zu größten Konzentrationen beginnt im Jahre 1895. Diese Entwicklung trug nicht mehr den Charakter der sprunghaften und schwindelhaften Gründerperiode wie ihre Vorgängerin in den ersten 1870er Jahren; es war eine bei aller Reichheit stetige und systematische, von einem kräftigen, hochkonzentrierten Bankkapital geförderte, zu immer höheren Konzentrationen, zu immer systematischerer Anwendung des technischen Fortschrittes geleitete Entwicklung. Sie nimmt ihren Ausgang um die Mitte

der 1890er Jahre. Dementsprechend sehen wir auch eine großartige Entwicklung unserer Gewerkschaften einsehen, der Pessimismus innerhalb und außerhalb der Gewerkschaften wird überwunden. Nach innen wie nach außen kräftigen sich nun die Gewerkschaften. Ihre Selbständigkeit — zur Zeit des Kölner Parteitages noch in Frage gestellt — ergibt sich aus der inneren Kraft und aus der hohen Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften ganz von selbst. Nicht durch Kongreßbeschlüsse, nicht durch Ueberredung, nicht durch Potentil, sondern durch ihren tatsächlichen Einfluß auf die Arbeitermassen, durch ihre hohe Bedeutung für das Leben und Wirken der Arbeiter, erwachen die Gewerkschaften in der nun einsetzenden Periode fast ununterbrochenen geschundenen Fortschrittes zur Gleichberechtigung mit der Partei und damit auch zum Ausgleich der Differenzen, zur Ausschaltung des Mißtrauens, zur Abgrenzung der Interessensphären und, wo es not tut, zu paralleler Wirksamkeit im Interesse der Arbeiterschaft.

Kascher Aufstieg. Das Jahr 1896 mit seinen 320 230 organisierten Arbeitern und Arbeiterinnen wird vom kommenden Jahr, wo das vierte Hunderttausend bereits überschritten wird, schon in den Schatten gestellt, 1898 zählen wir fast schon fünfmalhunderttausend, im Jahre 1900 über 680 000 organisierte Arbeiter. Das Jahr 1901 ist seit dem Jahre 1893 das erste Jahr mit einem an sich unerheblichen Rückgang von etwa 3000 Mitgliedern. Ermägt man, daß um die Wende des Jahrhunderts eine zwar nicht lange währende, aber schwere Krise auf Deutschland lastete, so erscheinen uns diese rückläufigen Zahlen nicht als etwas Bedenkliches. Mit Recht hat man damals hervorgehoben, daß diese Wirtschaftskrise eine Zeit der Bewährung der deutschen Gewerkschaften war, keine Mitgliederflucht, bloß ein unerheblicher Mitgliederabgang stellte sich ein, und dabei stiegen die Einnahmen und das Vermögen. Eine innere Kräftigung der gewerkschaftlichen Organisation konnte man sogar in jener Krisenzeit beobachten. Schon von 1902 ab sehen wir wieder ein Steigen der Gewerkschaft; von 677 510 Mitgliedern stieg die Zahl der Organisierten im Jahre 1902 auf 733 206, aber das Jahr 1903 zeigt uns schon einen weit härteren Zuwachs, 887 698 Mitglieder werden gezählt, 1904 schon erheblich mehr als 1 Million, 1905 mehr als 1½ Millionen, 1906 mehr als 1¾ Millionen, dann im Jahre 1907 1 865 506. Nun sehen wir wieder einmal einen Rückgang, 1908 konnten nur noch 1 831 731 Mitglieder gezählt werden, auch die Einnahmen waren zurückgegangen, aber der Vermögensstand hatte gegen das Jahr 1907 ganz erheblich zugenommen. Das Jahr 1909 zeigt nur einen unerheblichen Zuwachs gegenüber dem Vorjahre, aber 1910 wird die zweite Million der Mitglieder mit 2 017 298 überschritten, und im Jahre 1911 verzeichnen die deutschen Gewerkschaften 2 320 986 Mitglieder, mehr wie zehnmal so viel als im Jahre 1893. Die Zahl der weiblichen Mitglieder hat sich in jener Zeit sogar verdachtzehnfacht.

Die organisierten Arbeiterinnen. Die erste Statistik der deutschen Gewerkschaften zeigte uns noch keine organisierten Arbeiterinnen; 1892 zählte man erst 4355; jetzt haben wir wohl über 200 000 Arbeiterinnen organisiert. Waren im Jahre 1892 unter je 1000 organisierten Arbeitern 18 Frauen, so im Jahre 1911 62, d. h., daß das Wachstum der Zahl der organisierten Arbeiterinnen gewiß viel rascher vor sich geht, als das der Arbeiter in unserer gewerkschaftlichen Organisation.

Der Opfermut der Arbeiter zeigt sich in den finanziellen Leistungen. Im Jahre 1891 zählte im Durchschnitt ein organisierter Arbeiter im Jahre 6,68 Mk., im Jahre 1910 aber 31,91 Mk. Das Vermögen der Gewerkschaften stieg, auf den Kopf des Mitgliedes berechnet, von 2,56 Mk. im Jahre 1891 auf 26,76 Mk. im Jahre 1911. Selbst im Jahre 1907 hatte erst der vierte Teil der Verbände einen nennenswerten Durchschnittsbeitrag von mehr als 50 Pf. geleistet, heute ist es mehr als die Hälfte der Gewerkschaften, die diese ansehnlichen Beiträge gerne beibringt. Dazu kommen noch lokale Beiträge, die bis zu 90 Pf. in der Woche steigen.

Die gewaltigen Leistungen der Gewerkschaften zeigen ihre Aufgaben. Mit einem Budget von über 60 Millionen Mark rechnet die Ausgabenwirtschaft der gewerkschaftlichen Organisation im Jahre 1911. Weitans an der Spitze stehen die Ausgaben für Streiks mit 16 728 824 Mk. bei 46 Organisationen. Im Jahre 1891 wurde etwas über eine Million, in allen folgenden Jahren mit Einschluß des Jahres 1897 weniger als eine Million für Streiks ausgegeben. Für Arbeitsunfähigen (Kranken-) Unterstützung gab im Jahre 1911 47 Organisationen mehr als 10½ Millionen Mark aus, für Arbeitslosenunterstützung 42 Gewerkschaften über 6½ Millionen, während erst im Jahre 1891 für Arbeitslosenunter-

stärkung die erste halbe Million und für Krankenunterstützung niemals vorher 2½ Millionen Mark ausgegeben wurden. Für die Zwecke der Agitation wurden 2½ Millionen Mark, erheblich: Kosten dann weiter für Reiseunterstützung, Umzugsunterstützung, Invalidenunterstützung, Beihilfe in Sterbe- und Notfällen, für Gemahregeltenunterstützung, für Statistik und Literatur, für Stellenvermittlung usw. ausgegeben. Einen erheblichen Posten bilden die Solidaritätsausgaben für Streiks in anderen Berufen und im Auslande, für internationale Verbindungen, für Beiträge an Kartelle und Sekretariate u. dergl.

Seit dem Jahre 1891 wurden ausgegeben für Arbeitslose über 46½ Millionen, für Kranke 55½ Millionen, für Reisende 12½ Millionen, für Umzugs-, Not- und Sterbefälle über 12 Millionen, für Gemahregelte 8½ Millionen, für Invaliden über 4 Millionen, für Rechtschutz über 3 Millionen, über 112 Millionen für friedliche Unternehmungen, rund 109 Millionen für Streiks.

Leider ist es nicht möglich, die Bilanz zu ziehen über die Leistungen der Gewerkschaften. All die Zahlen, die wir hier angeführt haben, sagen bedeutend weniger, sagen nicht das Wichtigste, was die Gewerkschaften geleistet haben. Die Erweckung der Arbeiter, ihre Zusammenfassung, ihre Organisierung, ihre Widerstand gegen die Vereindungsstendenzen des Kapitalismus, der Ausgleich der gewaltigen Teuerung, unter der die Arbeiterklasse leidet, die

Erweckung zahlreicher Kulturbedürfnisse, die Umgestaltung der Arbeiter zu neuen Menschen mit neuen Wünschen und Forderungen, mit gesteigertem Selbstbewußtsein und mit der Erhöhung ihrer Stellung in der Gesellschaft, die auch ihre Klassegegner, ja selbst ihre direkten Ausbeuter anerkennen müssen, diese unwägbaren und unzählbaren Erfolge wiegen schwerer noch als die vielen, vielen Millionen Arbeitsstunden, als die vielen hundert Millionen Mark gesteigerten Arbeitslohnes, die die Gewerkschaften dem Kapitalismus abgezwungen haben. Und diese wiegen wieder schwerer als all die so hoch zu wertenden Unternehmungen aller Art, die die Arbeiter sichern vor Not und Schande, vor bürgerlicher Wohltätigkeit und öffentlicher Armenpflege.

Wenn einmal, befreit von allen Klassenvorurteilen des bürgerlichen Historikers, von allen Rücksichten auf die Mächtigen, die Geschichte des deutschen Volkes in den letzten Jahrzehnten geschrieben wird, dann wird die Erweckung der breiten Massen, ihr Aufstieg zu höherer Kultur, das Wirken und die Erziehung der Gewerkschaften als ein Ruhmesblatt deutscher Geschichte erscheinen, das weit heller leuchtet wird als alles, was sich das offizielle Deutschland heute zum Ruhm und zum Stolz anrechnet.

Die Pensionsbestimmungen für die deutschen Militärarbeiter.

Für die deutschen Militärarbeiter wurden bisher bei Erwerbsunfähigkeit und eventuell an die Hinterbliebenen Beträge aus einem Unterstützungsfonds gezahlt. Aus der Mitte der Arbeiterschaft ist wiederholt der Wunsch geäußert worden, hier durch die Gründung einer Pensionskasse den Rechtsanspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung zu verschaffen. Nachdem dieser Wunsch von verschiedenen Seiten — und besonders von der sozialdemokratischen Fraktion — auch im Reichstage vertreten worden ist, sind vom Kriegsministerium Erhebungen über den Umfang der Kosten angestellt worden, die der Militärverwaltung und den Arbeitern an Beiträgen entfallen, wenn die Masse bestimmte Leistungen bieten soll. Seitens des preussischen Kriegsministeriums ist an Militärbehörden ein Rundschreiben ergangen, indem ausgeführt wird:

„Dem Reichstage ist am 5. Februar 1913 vom Herrn Reichszentraler eine Denkschrift des Kriegsministeriums über „Die Ergebnisse der Erhebungen über die Errichtung einer Pensionskasse für das nicht pensionsberechtigte Betriebs- und Arbeiterpersonal der Militärverwaltung“ vorgelegt worden. Der hauptsächlichste Inhalt dieser Denkschrift ist in der anliegenden Darstellung wiedergegeben; diese läßt in großen Zügen erkennen, wie die Militärverwaltung anzusetzen beim Eintritt der Erwerbsunfähigkeit durch Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für das Personal und dessen Hinterbliebenen sorgt, ohne daß Beiträge erhoben werden, und wie die Versorgung und die Beitragsleistung sich voraussichtlich gestalten würden, wenn dem verschiedentlich aus Arbeiterkreisen geäußerten und auch vom Reichstage vertretenen Wunsche entsprochen und eine besondere Pensionskasse für die Militärarbeiter gegründet würde.“

Es erhebt sich aus den in der Anlage näher ausgeführten Gründen Zweifelhaft, ob die Arbeiterschaft die ihr durch die Errichtung einer Pensionskasse gegenüber der jetzigen Versorgung in Aussicht stehenden Vorteile so hoch bewertet, daß sie bereit sein würde, dauernd eine erhebliche Beitragsleistung zu dieser Kasse zu übernehmen. In Betracht kommt hierbei, daß seit längerer Zeit der Plan verfolgt wird, den Unterstützungsfonds zugunsten der Arbeiter auszubauen. Näheres kann hierüber zurzeit nicht bekanntgegeben werden, da die Verhandlungen mit der Reichsfinanzverwaltung noch nicht zum Abschluß gelangt sind.

Die auf die Versorgung aus dem Unterstützungsfonds angewiesenen, nicht pensionsberechtigten Personen sind, nachdem ihnen von der Anlage in geeigneter Weise Kenntnis gegeben worden ist, über ihre Stellungnahme zu der Angelegenheit zu betragen. Die Umfrage wird auf die Personen zu beschränkt sein, die zurzeit bei den in der Adresse in Klammern gestellten Behörden (Probantämter, Garnisonverwaltungen, Garnisonlazarette, Militärbaumanter, Memontedepots) beschäftigt werden.

Ueber das Ergebnis ist bis 15. Juli 1913 zu berichten. Im Auftrage: gez. Wandel.“

Ueber die jetzige Versorgung des nicht pensionsberechtigten Betriebs- und Arbeiterpersonals der Militärverwaltung, sowie über die in Aussicht genommenen Leistungen und die Folgerungen aus den Berechnungen des Versicherungstechnikers wird in dem Rundschreiben des preussischen Kriegsministeriums folgendes ausgeführt:

„Aus dem Unterstützungsfonds werden dem nicht pensionsberechtigten Betriebs- und Arbeiterpersonal und dessen Hinter-

bliebenen gewährt: laufende Invalidenunternehmungen, laufende Witwenunternehmungen, Erziehungsbeihilfen für Waisen, Sterbeunternehmungen und einmalige Unternehmungen. Würdigkeit und Bedürftigkeit sind Voraussetzungen für die Gewährung; ein Rechtsanspruch auf die Wohltaten des Fonds besteht nicht. Beiträge werden vom Personal nicht geleistet.“

Die laufende Invalidenunterstützung wird unter Berücksichtigung des Lohnes und der Dienstzeit nach den Grundsätzen des Reichsbeamtengesetzes berechnet. Sie beträgt beim Ausscheiden aus dem Dienst infolge teilweiser Erwerbsunfähigkeit 2%, bei dauernder Invalidität im Sinne des vierten Absatzes der Reichsversicherungsordnung 4% der Pension eines Beamten mit gleichem Einkommen und gleicher Dienstzeit. Hierbei wird auch die aktive Militär- und Marinezeit, die Dienstzeit bei Militärbehörden (auch derjenigen anderer Montingente) und bei Marinebehörden in Anrechnung gebracht.

Als laufende Witwenunterstützung wird die Hälfte der Invalidenunterstützung gewährt, mindestens jedoch ein Betrag von 108 Mk. jährlich. Die Erziehungsbeihilfen erreichen je nach der Bedürftigkeit eine Höhe von monatlich 3–6 Mk. für Waisen und 6–12 Mk. für Doppelwaisen. Die laufende Witwenunterstützung und die Erziehungsbeihilfen dürfen jedoch zusammen den Betrag der laufenden Invalidenunterstützung nicht übersteigen, die für die Berechnung der laufenden Witwenunterstützung maßgebend war.

Sterbeunterstützung wird den Hinterbliebenen des im Dienste verstorbenen Personals bis zur Höhe des monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen gezahlt, wenn der Tod infolge eines Unfalls im Dienste eingetreten ist, oder wenn besondere Bedürftigkeit nachgewiesen wird. Auf die laufenden Unternehmungen werden angerechnet: Die Beiträge aus der reichsgesetzlichen Versicherung sowie etwaige laufende Bewilligungen, die dem Personal aus Reichs- oder Staatsmitteln zufließen (Pensionen, Hinterbliebenenversorgung usw.).

Die laufenden Unternehmungen haben zwar nicht den Charakter einer Pension, weil kein Rechtsanspruch auf sie besteht, doch wird tatsächlich die Gewährung nur im Falle einer völligen Unwürdigkeit vorenthalten. Auch die Bedürftigkeitsfrage wird in weitestgehender Weise gebührend.

Aus der Mitte der Arbeiterschaft ist wiederholt der Wunsch geäußert worden, ihr durch die Gründung einer Pensionskasse den Rechtsanspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung zu verschaffen. Nachdem dieser Wunsch von verschiedenen Seiten auch im Reichstage vertreten worden ist, sind vom Kriegsministerium Erhebungen über den Umfang der Kosten angestellt worden, die der Militärverwaltung und den Massenmitgliedern an Beiträgen entfallen, wenn die Masse etwa folgende Leistungen gewähren würde:

a) Ruhegeld bei eintretender Erwerbsunfähigkeit — frühestens nach Zurücklegung einer 10jährigen Dienstzeit. — Dieses sollte neben der durch die reichsgesetzliche Versicherung erworbenen Versorgung in solcher Höhe gezahlt werden, daß die Gesamtversorgung der Pension eines Beamten mit demselben Einkommen und Diensthalter gleichsam. Die Erhöhung der bisherigen Versorgung von vier Rüsteln auf fünf Rüsteln der Beamtenpension erschien geboten, um das Personal für die künftig von ihm zu fordernde Beitragsleistung zu entschädigen.

b) **Witwen- und Waisengelder.** Diese sollten eben so hoch bemessen werden, wie bei den Hinterbliebenen der Beamten.

c) **Sterbegeld.** Dieses sollte allgemein auf 75 Mk. festgesetzt und nicht nur, wie zur Zeit, den Hinterbliebenen des im Dienste verstorbenen Personals, sondern auch beim Tode von Invaliden und deren Frauen sowie deren Witwen gezahlt werden, gleichviel, ob der Mann im Dienste oder im Ruhestand verstorben war.

Die Massenmitglieder sollten einen Rechtsanspruch auf die Rausentungen haben, aber dafür auch Beiträge leisten und zwar in Höhe von einem Drittel des unten berechneten Jahresbeitrages. Beim Auscheiden ohne Abzug sollten die von den Mitgliedern geleisteten Beiträge zurückgezahlt werden.

Die Vorteile, die die Mitglieder jetzt durch die Art der Berechnung der Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds haben, sollten nicht vermindert, auch sollte den bereits im Dienste der Militärverwaltung stehenden Personen die bisherige Dienstzeit ohne Nachzahlung von Beiträgen angerechnet werden.

Die Sicherstellung einer Versorgung in dem vorbezeichneten Umfang wurde nach den versicherungstechnischen Ermittlungen etwa folgende Beitragszahlungen zur Pensionskasse erforderlich machen:

a) Für männliche Mitglieder:

Klasse	Jahresarbeitverdienst	Jahresbeitrag	davon tragen den Arbeiter	
	Mk.	Mk.	pro Jahr	pro Woche
1	bis 850,-	58,48	11,69	0,22
2	850,- bis 1050,-	89,76	17,95	0,34
3	1050,- bis 1200,-	111,52	22,30	0,43
4	1200,- bis 1350,-	131,92	26,38	0,50
5	1350,- bis 1500,-	152,82	30,46	0,58
6	1500,- bis 1650,-	172,72	34,54	0,66
7	1650,- bis 1800,-	193,12	38,62	0,73
8	1800,- bis 1950,-	214,88	42,97	0,82
9	1950,- bis 2100,-	238,00	47,60	0,92
10	2100,- bis 2250,-	262,48	52,49	1,00
11	über 2250,-	286,96	57,39	1,10

b) Für weibliche Mitglieder:

allgemein 23,61 Mk. pro Jahr 4,72 Mk., pro Woche 0,09 Mk.

Diese Beitragsleistung hätte, abgesehen von dem damit geschaffenen Rechtsanspruch, folgende Wirkung bezüglich der zukünftigen Renten.

Dienstjahre	Einkommen 1200 Mk.	
	bisherige Rente	zukünftige Rente
10	320 Mk.	400 Mk.
15	400 "	500 "
20	480 "	600 "
25	560 "	700 "
30	640 "	800 "
35	680 "	850 "
40	720 "	900 "

Dienstjahre	Einkommen 1500 Mk.	
	bisherige Rente	zukünftige Rente
10	400 Mk.	500 Mk.
15	500 "	625 "
20	600 "	750 "
25	700 "	875 "
30	800 "	1000 "
35	850 "	1062 "
40	900 "	1125 "

Dienstjahre	Einkommen 1800 Mk.	
	bisherige Rente	zukünftige Rente
10	480 Mk.	600 Mk.
15	600 "	750 "
20	720 "	900 "
25	840 "	1050 "
30	960 "	1200 "
35	1020 "	1275 "
40	1080 "	1350 "

Die Witwenrente soll hieraus, wie das im Beamtengesetz geregelt ist, 40 Proz. der Pension betragen; die Waisenrente soll für einfache Waisen $\frac{1}{2}$, für Doppelwaisen $\frac{1}{3}$ des Witwenbetrages betragen.

Die versicherungstechnischen Berechnungen sind vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Hinterbliebenen- und der Angestellten-Versicherung abgeschlossen worden und berücksichtigen die Leistungen dieser Versicherungen nicht. Diese Leistungen müssen aber bei der Bemessung der Gesamtversorgung mit in Anschlag gebracht werden. Eine erweiterte versicherungstechnische Ermittlung würde daher voraussichtlich das Ergebnis haben, daß die Beiträge sich etwas niedriger gestalten als vorstehend angegeben.

Aus den versicherungstechnischen Feststellungen ergibt sich folgendes: Die Beiträge sind sehr hoch; sie übersteigen diejenigen der Pensionskasse für die Arbeiter der preussisch-hessischen Eisen-

bahngemeinschaft, die auf ähnlicher Grundlage aufgebaut ist, fast um die Hälfte.

Dies findet seine Erklärung in erster Linie darin, daß die genannte Kasse bereits ein sehr großes Vermögen besitzt und außerdem mit einer wesentlich größeren Mitgliederzahl rechnen kann als eine Pensionskasse, der nur das hier in Frage kommende Personal der Militärverwaltung angehört. Ferner sind einige Vorbedingungen für die Anwartschaft auf Leistungen aus der Pensionskasse bei der Eisenbahngemeinschaft nicht so günstig, wie bei den Leistungen aus dem Unterstützungsfonds Kap. 43 Z. 7.

Die vorerwähnten Bedingungen der jetzigen Versorgung aus dem Unterstützungsfonds sollen aber den Arbeitern auch nach Errichtung einer Pensionskasse erhalten bleiben. Dies kommt hauptsächlich darin zum Ausdruck, daß damit gerechnet ist, den bei Gründung der Kasse bereits im Dienste der Militärverwaltung stehenden Personen die zurückgelegte Dienstzeit ohne Nachzahlung von Beiträgen anzurechnen. Deshalb wird es aber notwendig, die laufenden Beiträge so hoch zu gestalten, daß sie die bereits erworbenen Anwartschaften auf Versorgung nach und nach decken.

Die jährlichen Gesamtbeiträge zur Pensionskasse würden sich unter Annahme der vorstehend für die einzelnen Klassen berechneten Beiträge auf rund 1.005.000 Mk. stellen. Da das Personal zu den bisherigen Leistungen aus dem Unterstützungsfonds keine Beiträge zahlte, sollte ihm, wenn durch die Errichtung der Pensionskasse das Abheben eine Erhöhung von $\frac{1}{2}$ auf $\frac{2}{3}$ der Beamtenpension erfährt, auch nur $\frac{1}{3}$ der Gesamtbeiträge aufgelegt werden. Es hätte daher das Personal $\frac{1}{3} = 801.000$ Mk. jährlich aufzubringen.

Aufgabe der einzelnen Sparten der Militärverbände, wie Proviantämter, Garnisonverwaltungen, Garnisonlazarette, Militärbauämter, Remontedepots, ist es, die Arbeiter über ihre Stellungnahme zu befragen und über das Ergebnis bis zum 1. Juli 1913 zu berichten. Der Militärverwaltung scheint es zweierlei, ob dem Personal mit der Errichtung einer Pensionskasse gedient ist. Sie führt hierüber in ihrem Rundschreiben aus:

„Der Pensionskasse müssen sämtliche nicht pensionsberechtigten Personen zwangsweise beitreten, soweit sie nicht zur vorübergehenden Beschäftigung angenommen sind. Alle diese Personen unterliegen aber bereits der Invaliden- und Angestelltenversicherung, teilweise beiden Versicherungszweigen gleichzeitig, und haben hierfür, namentlich zur Angestelltenversicherung, nicht unerhebliche Beiträge zu entrichten. Durch die Pensionskasse werden deren Mitglieder aber von der gesetzlichen Versicherung nicht befreit, da die Kasse nicht als Ersatz, sondern nur als Zuschlagkasse emarriert werden kann.“

Verständlich ist man, daß den Arbeitern usw. durch die Pensionskasse greifbare Vorteile nur in Gestalt des einen, bisher nicht genährten Anstiehs der Beamtenpension und der erweiterten Fürsorge für Sterbefälle erwachsen wurden, dann erwidern die ihnen aufzuerlegenden neuen Lasten in Gestalt der Beiträge zur Pensionskasse rund 801.000 Mk. jährlich ungewöhnlich hoch trotz des weiteren Vorteils, den die Gewährung des Rechtsanspruchs auf die Klassenleistungen mit sich bringt. Dieser Vorteil wird übrigens nicht allen Arbeitern mit Sicherheit zugute kommen, denn erkrankungsmäßig ist eben ein großer Teil der Beschäftigten schon vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit usw. Diese Personen erwerben einen Anspruch auf Versorgung nicht, können auch nicht freiwillig Mitglieder der Kasse bleiben; es wird ihnen lediglich ein Anspruch auf Rückzahlung der eingezahlten anteiligen Beiträge zugestanden werden können.

Der Wunsch der Arbeiter auf Errichtung einer Pensionskasse durch die Militärverwaltung kann also nur erfüllt werden, wenn beide Teile erhebliche dauernde Kosten übernehmen. Da diese aber, soweit sie von den Arbeitern zu tragen sind, in keinem angemessenen Verhältnis stehen zu den Vorteilen, die eine derartige Kassenerrichtung gegenüber der jetzigen, mit keiner Beitragsleistung verknüpften Versorgung aus dem Unterstützungsfonds bieten würde, so erscheint es zweifelhaft, ob die Arbeiter bereit sind, diese neuen Lasten neben den sonstigen Aufwendungen für die gesetzliche Versicherung dauernd zu übernehmen.“

Die vorstehenden Gedanken der Militärverwaltung werden jedenfalls von den Arbeitern nicht geteilt. Insbesondere hat sich eine am 4. Juli in München tagende große Versammlung der Militärarbeiter einstimmig für den Ausbau des bisherigen Unterstützungsfonds zu einer Pensionskasse nach dem Entwurf des preussischen Kriegsministeriums ausgesprochen und dementsprechend beschlossen. Bedenkt man, daß bisher keinerlei Rechtsanspruch noch sonst greifbare Unterlagen bestanden, sondern alles von Würdigkeit und Bedürfnis abhängt, so ist verständlich, daß die Militärarbeiter die Schaffung einer richtigen Pensionskasse und Gewährung eines Rechtsanspruches der bisherigen Form vorziehen. Jede unserer Verbandsfunktionäre wird es sein, den einzelnen Gruppenstand zu ordnen und sich in den Versammlungen mit der vorliegenden Materie zu beschäftigen.

Frz. Sebalb.

Niederlage der „gemischt-wirtschaftlichen“ Beitreibungen in Karlsruhe.

Die Stadt Karlsruhe ist im Besitz eines Elektrizitätswerks, das bis zum Jahre 1906 mit Verlust arbeitete. Im Jahr 1907 wurde erstmals ein Reinertrag von 38 585 Mark erzielt, der, von Jahr zu Jahr sich steigend, im Jahre 1912 auf 230 521 Mk. angewachsen war. Etwas schlechter steht die städtische Straßenbahn, die im Jahre 1912 einen Reinertrag von 57 000 Mk. brachte, früher aber stets Zuschüsse erforderte. Die Ursache dieser betrüblichen Erscheinung dürfte zum Teil in der nicht immer sehr glücklichen Verwaltung liegen, in der Hauptfache jedoch ist es die ungeheure hohe Kaufsumme, die eine Rentabilität bisher unmöglich machte. Die Stadt hatte nämlich den Bau und Betrieb der Straßenbahn Privaten überlassen, mit dem Resultat, daß sie bei dem vor einigen Jahren erfolgten Ankauf 1 560 000 Mk. über den Sachwert hinaus dafür bezahlen mußte. Nachdem nun beide Betriebe einen Reinertrag abzuliefern in der Lage sind, interessieren sich auch wieder die Privatkapitalisten für diese Betriebe und der rührige Herr Stinnes hielt die Zeit zur Gründung einer gemischt-wirtschaftlichen Gesellschaft in Karlsruhe für gekommen. Stinnes ist nämlich Aufsichtsratsmitglied in der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft, der die Spät-Darmstädter Bahn gehört. Dieses Vahule ist ein Schmerzenskind für die Aktionäre, weil es immer so gut wie keine Dividende brachte. Im letzten Jahre trat aber das außerordentliche Ereignis ein, daß sich das angelegte Kapital zu 3,50 Prozent verzinst, weil nämlich alles vermieden wurde, was an Unterhaltung und Reparaturen nötig gewesen wäre. — Der Zustand, in dem dieses Vahule durch die Straßen von Karlsruhe liegt, ist dümmelstreichend. Lange kann das verlotterte Vahule in dem jetzigen Zustand nicht mehr bleiben, es muß elektrifiziert und der Unterbau erneuert werden. Die Aktionäre wissen aber sehr wohl, daß, wenn sie das Geld, das dazu erforderlich ist, noch hineinstecken, eine Rentabilität absolut ausgeschlossen ist. Da wäre eine „gemischte“ Gesellschaft sehr willkommen, die das Vahule zu den Anlagegeldern übernimmt. Dieser Gedanke des Herrn Stinnes fiel beim Oberbürgermeister auf fruchtbaren Boden. Die Finanzen der Stadt Karlsruhe sind augenblicklich nicht gerade glänzend. Die Umlage ist im letzten Jahre gestiegen und wird künftig noch etwas mehr steigen müssen. In dieser Situation möchte der Oberbürgermeister das Geld für die in Folge der Verleugung des Hauptbahnhofes notwendig werdende Erweiterung des Straßenbahnnetzes nicht aufwenden, trotz der trüben Erfahrungen beim Ankauf der Straßenbahn. Auch ihm erschien daher der gemischt-wirtschaftliche Betrieb als Mittel, in der Not. So kam die Vorlage zustande, nach der die Stadt ihre Straßenbahn und das Elektrizitätswerk in die „Karlsruher Eisenbahn Gesellschaft“ einbringen sollte. Herr Stinnes, bzw. die Süddeutsche Eisenbahngesellschaft wollte ihr verlottertes Vahule, das nie eine angemessene Rente trug, großmütig zum Anlagewert einbringen. Als dritter im Bunde wären die Rheinischen Schuckertwerke eingetreten. Sie waren besonders interessiert an dem Ausbau des städtischen Elektrizitätswerks zur Heberlandzentrale und an der Stromversorgung der Umgebung von Karlsruhe, die ihnen Lieferungen und Neubauten im Gesamtwert von etwa 10 Millionen Mark gesichert hatten.

Die Karlsruher Bürgerschaft war ebensovienig von dem Plan entzückt wie die Arbeiter. In einer überfüllten Versammlung im Molliseum, in der Gemeinderat, Baumeister und Bürgermeister Dr. Dietrich-Mehl referierte, wurde Protest erhoben gegen die der Mehrzahl der Bürger unpopuläre Vorlage. In der Bürgerauschussung am 27. Juni ließ der Oberbürgermeister nochmals alle Mienen springen. Alles was zugunsten der Vorlage sprechen konnte, wurde hervorgehoben und jäuberlich aufgepußt. Selbst vor der gewagten Behauptung, daß die Umlage noch mehr steigen müsse, wenn die Betriebe, die jetzt einen Heberlauf abwerfen, städtisch bleiben, schiedte der Oberbürgermeister nicht zurück. Der sozialdemokratische Stadtrat Dr. Dieß zerstückte alle Argumente des Oberbürgermeisters und zeigte mit sinnenfälliger Klarheit, wie das Eingehen auf die Pläne des Oberbürgermeisters und des Herrn Stinnes der Stadt nichts nützen, ihr vielmehr schweren Schaden zufügen würde. Die glänzende Rede des Stadtrats Dieß verschlehte ihre Wirkung nicht. Unter dem nicht endemwollenden, draufenden Weisfall der dichtgedrängten Galeriebesucher wurde die Gründung der Karlsruher Eisenbahn Gesellschaft nach sechsündiger Beratung vom Bürgerauschuss mit 66 gegen 47 Stimmen abgelehnt.

Die Ablehnung des Gasbezugs aus der von Stinnes in Mannheim geplanten Motortri, durch die Städte Mannheim und Heidelberg in Verbindung mit dem Scheitern seiner Karlsruher Pläne dürfte Herrn Stinnes zeigen, daß das Feld für seine Monopolpläne in Süddeutschland nicht so leicht zu bearbeiten ist wie im Ruhrgebiet. Möge das Beispiel der Städte Mannheim, Heidelberg und Karlsruhe dazu beitragen, daß auch die anderen Städte sich ihre Selbständigkeit wahren. D e d m a n n.

Breslauer Sozialpolitik.

Wir haben an dieser Stelle bereits wiederholt darauf hingewiesen, daß in sozialer Hinsicht Breslau durchaus nicht das reifere, was seine Publikationen der Öffentlichkeit beweisen wollen. Das zeigt u. a. die von uns 1912 behandelte Zeitschrift, betitelt „Gesundheits- und Wohlfahrtspflege“, wie auch ein Buch „Allgemeine Verfügungen des Magistrats“, Verfasser Alfred Bednecin. Das Buch ist bereits 1908 erschienen und rühmt eine Reihe sozialer Leistungen der Stadt, von denen manche heute noch nicht durchgeführt sind. Auf Seite 5 sagt der Verfasser:

„Die Einheitlichkeit, welche in Arbeiterfragen durch das Arbeiterpersonalienbezernat geschaffen ist, hat auch hier viele Ungleichheiten geschaffen. Wie leicht aber eine ungleiche Behandlung gerade in Lohnsachen als Ungerechtigkeit empfunden wird, liegt auf der Hand. Das beste Mittel dem zu steuern, bleiben meines Ermeßens die Lohnskalen, wie sie schon in verschiedenen Verwaltungen bestehen. Ein ganz besonderer Erfolg dürfte jedoch nur durch eine allgemeine Lohnordnung für alle Verwaltungen zu erzielen sein, deren Einführung vom Magistrat ja grundsätzlich schon beschlossen ist.“

Auch an anderer Stelle ist von einer allgemeinen Dienst- und Lohnordnung die Rede. Am den 1908 bereits vorhandenen Beschluß zur Durchführung zu bringen, machten die Arbeiter 1911 eine Eingabe an den Magistrat, um Erlaß einer allgemeinen Arbeits- und Lohnordnung. Schon nahmen die Arbeiter an, ihre Eingabe sei in dem Papierkorb gewandert, als sie dieses Jahr ein Postausgehändigt erhielten, betitelt: „Allgemeine Dienstvorschriften.“ Zugänglich der Lohnordnung, die also 1908 schon beschlossen war, heißt es in einem Schreiben an die Arbeiterausschüsse vom 28. März 1913:

„Die Vorarbeiten für eine allgemeine Lohnordnung sind im Gange. Nach dem Ergebnis dieser Arbeiten werden wir entscheiden, ob die Einführung einer allgemeinen Lohnordnung für die städtischen Betriebe zweckmäßig ist.“

1908 mußte man schon, daß die Arbeiter eine ungleiche Behandlung in Lohnsachen als Ungerechtigkeit empfinden und heute verärgert man noch darüber, ob eine gleiche Behandlung zweckmäßig ist. Das führt zu dem Schluß, daß der Magistrat gerade das einführt, was als Unrecht betrachtet wird. Zu dieser Ansicht kann man auch kommen, wenn man die neuen Dienstvorschriften sich näher betrachtet. Es heißt da unter: IV. Löhnung:

1. Der Lohn der städtischen Arbeiter wird unter angemessener Berücksichtigung des Dienstalters nach Leistung und Fleiß bemessen.

2. Jedem Arbeiter werden bei der Annahme die Art und die Höhe des ihm zu gewährenden Lohnes und die ihm sonst etwa zustehenden Vergünstigungen sowie die Tage, an denen die Lohnzahlung erfolgt, bekanntgegeben.“

Dies sind geradezu „Musterbestimmungen“ für die — vorgelegten Beamten. Trauen sie einem neuangeworbenen Arbeiter nicht, ob er vielleicht organisiert ist, so beobachten sie erst seinen Fleiß und seine Leistungen, bevor sie ihm die Höhe seines Lohnes mitteilen. Sind sie von vornherein von seiner „guten Gesinnung“ überzeugt, so wenden sie den zweiten Absatz der Vorschriften an, ganz wie es ihnen in den Kram paßt.

Wenig zu Anfang der Vorschriften (unter 1) konnte der Magistrat es sich nicht verlagern, eine Verschlechterung gegen früher vorzunehmen. Es war früher bestimmt, daß die Beamten verpflichtet waren, neuangeworbene Arbeiter durch den städtischen Arbeitsnachweis anzuwerben. Wenn auch die Bestimmung den Arbeitern nicht viel genügt hat, weil die Beamten dem Magistrat gegenüber eine Stellung einnehmen, wie es sonst wohl in keiner Stadt Deutschlands der Fall sein dürfte, so hätte die zunehmende Macht der Arbeiter doch für deren Durchführung gesorgt. Um das Verhältnis der Beamten zum Magistrat zu beleuchten, lassen wir eine Verfügung des eriteren folgen, die sich auf die Annahme der Arbeiter durch den Arbeitsnachweis bezieht.

Der Verfügung vom 9. September 1907, betreffend die Annahme und Entlassung städtischer Arbeiter, ist nur in ganz

geringem Umfange Kolge geleistet worden. So sind in der Zeit vom September vorigen Jahres bis Anfang Februar dieses Jahres dem städtischen Arbeitsnachweise von sechs Verwaltungen (Kerrenhaus, Promenaden, Botanischer Schulgarten, Marzfall, Gassen, Bauten) zwar 152 Arbeiter überwiesen worden, von keinem städtischen Betriebe aber (mit Ausnahme der Marzfallverwaltung) wurde auch nur ein Arbeiter abverlangt.

Wir können bei dem Umfange unserer Betriebe nicht annehmen, daß in einem Zeitraum von vier Monaten nirgends ein Bedarf an neuen Arbeitskräften eingetreten sei, sondern müssen vielmehr annehmen, daß unsere Anordnung in vielen Fällen unbeachtet gelassen ist.

Wir wollen vorläufig nicht feststellen, wem im besonderen die Schuld hieran beizumessen ist, sondern werden in sechs Monaten erneut Feststellung treffen und erlauben wiederholt, unserer Verfügung vom 9. September 1907 nach Möglichkeit zu entsprechen.

Preßlau, den 18. Februar 1908. Der Magistrat.

Die Wirkung dieses immerhin scharfen Mittels war, daß Alles beim alten blieb; die Beamten lassen sich eben vom Magistrat noch lange nicht imponieren. Die Behörde kann er den Arbeitern gegenüber herauskehren, aber für sie, die Herren Beamten, gibt es so was nicht.

Die Arbeitszeit soll nach wie vor durch die einzelnen Betriebsordnungen geregelt werden. Pechstein schreibt darüber in seinem besagten Buche: „Die regelmäßige Höchstarbeitszeit ist durchweg auf 10 Stunden beschränkt.“ Diese Behauptung ist einfach unweahr. Bei den Marzfallkärnern beträgt die tägliche Arbeitszeit 11 Stunden und darüber. Und dieser Zustand wird nach den neuen Dienstvorschriften aufrechterhalten.

Unter Lohnfortzahlung bei Arbeitsbehinderungen wird bestimmt:

„Arbeiter, welche durch einen in ihrer Person liegenden Grund ohne ihr Verschulden an der Fortsetzung der Arbeit verhindert sind, erhalten für die Dauer der Arbeitsbehinderung, jedoch nicht über zwei Wochen, den Lohn weitergezahlt.“

Damit hat man die alte Bestimmung in die neuen Dienstvorschriften übernommen. Allem Anschein nach war sie dem Magistrat allzu sozial und weitgehend, denn man hat sie im folgenden Absatz b) sofort eingeschränkt bzw. aufgehoben.

„Ob und in welcher Höhe der Lohn während der Arbeitsbehinderung zu zahlen ist, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges der zuständige Betriebsleiter.“

Nach den bisherigen Bestimmungen mußten die Beamten im Erkrankungsfall für die ersten zwei Wochen die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld bezahlen und erst von der dritten Woche ab konnten sie ihre Güntlinge bezuziehen. Jetzt können sie dies sofort! Diese Bestimmung mag der Magistrat den Arbeitern zu bieten, trotzdem er weiß und fortsetzt von einzelnen Arbeitern sowie von Arbeiterausschüssen nachgewiesen erhielt, daß die Beamten vielfach nicht objektiv handeln. Bei der Bestimmung ist die Absicht, das Arbeitsverhältnis zu verschlechtern, unverkennbar.

Unter „Ordnungsvorschriften“ ist gesagt, daß das Rauchen während der Arbeitszeit verboten ist. Hier stellt man den Arbeitern eine Fufangel. Sie müssen sehen, wie ihre Vorgesetzten fortgesetzt rauchen und kommen leicht zu der Meinung, daß die Bestimmung nicht so ernst gemeint sein kann und sie dasselbe Recht zu rauchen haben. Wenn man sich überzeugen will, gehe man nach dem Gaswerk 4. Ferner wird bestimmt:

„Es ist streng unterlagt, Privatarbeiten während der Arbeitszeit auszuführen. Nebenbeschäftigungen, die den städtischen Dienst beeinträchtigen, sowie die Benutzung von städtischen Werkzeugen für Privatarbeiten sind unzulässig.“

Nötiger wäre die Bestimmung gewesen: Es ist den städtischen Beamten streng unterlagt, sich von städtischen Arbeitern Privatarbeiten ausführen zu lassen. Wie sie dem Sinne nach in Augsburg ujm. besteht.

Ausführlich verbieten die allgemeinen Dienstvorschriften alle die Möglichkeiten, wodurch im Betriebe ein Mitglied für unseren Verband gewonnen werden könnte. Hier wird einmal der Magistrat zum Sprechen gebracht werden müssen, ob er die Wahrung des Koalitionsrechts so auslegt, daß er die Werbung eines Mitgliedes für den Verband verhindern will und es sonst nicht ungerne sieht, wenn die Beamten gegen die Organisation der Arbeiter agieren.

Ob der Magistrat sich wohl über die Folgen klar gewesen sein mag, als er die Sähe über „Schadenersatzpflicht der Arbeiter“ formulierte:

Jeder Nachteil oder Schaden, der der städtischen Verwaltung obliegtlich oder in fahrlässiger Weise durch einen Arbeiter zugefügt wird, sei es an Materialien, Werkzeugen, Geräten,

Maschinen, Betriebsapparaten oder anderem Eigentum der Werke, ist durch den Arbeiter zu ersetzen, unbeschadet der gesetzlichen und in dieser Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen.“

Wort muß man auf das Wort „fahrlässig“ legen. Wenn dem Gassenarbeiter im Winter ein Sack gefrorener Zuder oder Mehl entgleitet und in die Oeder fällt oder dem Elektro-Installateur eine große Vogenlampe herunterfällt und was da alles für Möglichkeiten denkbar sind, so sollen die Arbeiter sie bezahlen? Fahrlässigkeit kann man immer behaupten, ohne daß der Arbeiter das Gegenteil nachweisen kann, auch wenn er noch so vorsichtig war. Wenn diese Bestimmung tritt durchgeföhrt wird, so gibt das für die Arbeiter nette Aussichten für die Zukunft. Ein Fall sei angeführt, der tatsächlich (wenn auch nicht in Preßlau) vorgekommen ist. Ein Nährerpfers zieht auf dem weichen Schuttabladepfah kräftig an, um den Wagen an Ort und Stelle zu bringen und verlegt sich dabei schwer die Weichteile, so daß es abgestochen werden mußte. Hier kann man sagen, der Nährer hat fahrlässig gehandelt, er hätte wissen müssen, daß die Last dem Pferde zu schwer war und ist für den Schaden haftbar. Bei Durchführung dieser Bestimmung wird man gut tun, die Arbeiter in Zukunft aus den Kreisen der Besitzenden zu entnehmen.

Aber die Arbeitsordnung enthält auch Verbesserungen, so wird man sagen. Es sind allerdings ein paar kleine Verbesserungen vorhanden, die jedoch nicht entfernt die rückständigen Bestimmungen über die Lohnhöhe und die Weiterzahlung des Lohnes bei Arbeitsbehinderungen usw. aufheben. Bezüglich der Annahme der Arbeiter wird gesagt:

„Bei der Annahme sind in erster Reihe in Preßlau wohnende Arbeiter zu berücksichtigen.“

Die Bestimmung liegt nicht nur im Interesse der Preßlauer Arbeiter, sondern auch der Stadt selbst. Aber Wort hat sie nur, wenn die Beamten gehalten sind, sie zu respektieren. Man frage doch einmal bei der Marzfallverwaltung an, ob sie die Bestimmung einhält. Etwas in Preßlau in diesem Jahr eine außerordentlich große Arbeitslosigkeit herrscht und auch unter den ortsanfälligen Arbeitern genug gute Pferdepfleger zu finden sind, hat man Preßlauer Arbeiter zurückgewiesen und hauptsächlich solche aus dem Trebmber Kreise eingestellt, weil man da mit Sicherheit annehmen konnte, sie sind unorganisiert. Selbst Magistratsmitglieder bilden bei diesen Anordnungen keine Ausnahme. Trunkenheit im Dienst ist nach den Dienstvorschriften strafbar, wird eventuell mit Entlassung geahndet. Da auch sonst die Behandlung eine ungleiche war, je nachdem ob organisierte oder unorganisierte Arbeiter in Frage kamen, so wünschten die Arbeiter dringend, daß etwas für sie getan würde. Der Dezernent des Betriebes, Herr Stadtrat Dr. Perl's, hatte dem Stadtv. Genossen Schüb erklärt, daß er (der Herr Stadtrat) rücksichtslos gegen die Beamten vorgehen würde, die organisierte Arbeiter benachteiligen. Der Arbeiterausschuß gab sich deshalb der Hoffnung hin, Herr Dr. Perl's würde genau so objektiv sein wie sein Vorgänger, Herr Stadtrat Tlagner, dessen Abgabe des Dezernats beim Marzfall die Arbeiter heute noch aufrichtig bedauern. Wie löte nun Herr Dr. Perl's das einem Stadtvorordneten gegebene Versprechen ein? Unter anderem wies der Ausschuß einen Fall nach, wo ein organisierter Nährer bestraft wurde, der für wenige Minuten eine Kneipe betreten hatte und während dieser Minuten sein Pferd auf der StraÙe stehenließ. Ein unorganisierter Nährer war um 11 Uhr vormittags bereits so betrunken, daß ihm das Geschirr abgenommen werden mußte und er nach dem Heuschuppen zum „Futterbinden“ geschickt wurde. In Wahrheit hat er dort für den Rest des Tages seinen mordsmäßigen Rausch ausgeschlafen. Etwas Strafbares hat der Marzfallinspektor darin nicht erblickt. Und Herr Dr. Perl's erklärte dazu, je, wenn das Pferd unbeaufsichtigt stehen gelassen wird, das ist strafbar, aber wenn der andere bloß einen gerumken hat, das ist nicht so schlimm. Einem akademisch gebildeten Juristen brauchen wir doch wohl nicht zu erklären, daß weder eine aberkündete Nacht dem Nährer unterwisst das große Quantum Alkohol eingelöhrt, noch die Gähwirte mit dem halben oder ganzen Pögen den Nährer auf der StraÙe erwartet haben. Der Mann hat eben stundenlang oder des öfteren sein Pferd unbeaufsichtigt auf der StraÙe stehenlassen, um sich seinen Rausch entzuziehen zu können. Aber das tut bei Herrn Dr. Perl's nichts, es handelt sich ja um einen unorganisierten Mann! In gleicher Weise hat Herr Dr. Perl's die anderen Peichwerden abgetan. Nach solchen Leistungen müssen die Arbeiter geradezu zu dem Schluß kommen, daß organisierte Arbeiter rechtlos sind, wenn man schon Stadtvorordnete so behandelt und das Gegenteil von dem tut, was man ihnen verspricht.

Dann ist noch bestimmt, daß die Arbeit an den Sonnabenden zu den hohen Zeiten früher als sonst endigen soll. Damit die Erfüllung der Beamten nicht zu kurz kommt, haben darüber die Betriebsleiter die Entscheidung.

Wie leicht wiegen aber die winzigen Verbesserungen gegen die bedeutenden Verschlechterungen. Der Lohn kann von den Beamten willkürlich festgesetzt werden. Die Gewährung der Dienstalterszulagen soll sogar von Leistung, Führung und Fleiß abhängig sein. Die Bezahlung des Differenzbetrages im Krankheitsfälle ist jetzt auch für die ersten zwei Wochen in das Besondere der Beamten gestellt. Wenn anstatt liberale Bürgermeister und Stadträte konservative Großagrarien die „Allgemeinen Dienstverächtern“ ausgearbeitet hätten, sie hätten den Grundsatz: „Der dumme Arbeiter ist der beste, der muß belohnt werden!“ nicht außer Acht gelassen. In Breslau gilt von jeder der Beamten, den Beamten alles, den Arbeitern nichts zu glauben. Was der Beamte auslegt, ist unumstößliche Wahrheit, die der Arbeiter auch dann nicht erschüttern kann, wenn er nach jeder Richtung hin Beweismittel anbietet oder ausdrücklich darum bittet, seine Behauptungen vor Gericht beweisen zu dürfen. Würde nach anderen Beleidigungsparagrafen nicht die Möglichkeit bestehen, daß die Arbeiter wegen formaler Beleidigung bestraft werden könnten, sondern daß immer die behaupteten Tatsachen geprüft würden, dann wäre längst dem Magistrat bewiesen worden, daß vielfach die Behauptungen der Arbeiter die richtigen sind und sie genau dieselbe Glaubwürdigkeit verdienen wie die Herren Beamten. Die Praxis des Magistrats mußte aber dazu führen, daß in den Beamten sich die Meinung festlegte, mit den Arbeitern nach Belieben anprügeln zu können. Leider scheint auch unter dem neuen Oberbürgermeister die alte Praxis beibehalten werden zu sollen.

Die Arbeiter haben aber ein Interesse daran, nicht zu ruhen, bis ihre alten Forderungen durchgeführt sind und die Beamten nicht nach Willkür die Arbeitsbedingungen regeln können: 1. Regelung der Arbeitszeit nach einem allgemeinen Dienstplan. 2. Regelung des Lohnes nach einer allgemeinen Lohnskala. 3. Festsetzung der Dienstalterszulagen, die nur nach Beschluß der zuständigen Verwaltungsdeputationen entzogen werden können. 4. Bezahlung der in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage. Die Nichterfüllung dieser Forderung läßt das soziale Verhältnis der Stadtverwaltung im hellen Lichte erscheinen, denn die Herren, soweit sie auch Angestellte der Stadt sind, nehmen für sich die Bezahlung dieser Tage in Anspruch. 5. Die Bewilligungen von Kostunterstützungen erfolgen nur nach Anhörung des zuständigen Arbeiterausschusses. 6. Errichtung eines Generalarbeiterausschusses und 7. Zuständigkeit des Gewerbegerichts für die Arbeiter sämtlicher städtischen Betriebe.

Die neuen „Dienstvorschriften“ haben aber das eine Gute für sich, daß sie den Arbeitern immer mehr die Augen öffnen, wo ihre Freunde und ihre Gegner stehen. Der noch vielfach vorhandene Glaube, alles Gute wird freiwillig von oben gegeben, schwindet mehr und mehr und das wird besser werden, sowie erst die gegen die Arbeiter sich richtenden Bestimmungen der Dienstvorschriften mehr zur Anwendung kommen. Damit wird auch unseren Gegnern unter den Arbeitern deutlich gezeigt, daß sie ohne Zusammenschluß ein Nichts sind, mit dem man macht, was man will. Für die Arbeiter muß dies ein Ansporn sein, noch mehr als bisher für die Stärkung ihrer Gewerkschaft, dem Verbands der Gemeinde- und Staatsarbeiter, zu sorgen.

• Aus Politik und Volkswirtschaft •

Politisches.

Ministerverbrauch! Die „Völkzeitung“ bringt eine interessante Statistik über den Ministerverbrauch Deutschlands. Sie schreibt: Der Iteben aus seiner Stellung geschiedene Kriegsminister v. Deeringen war der 90. Minister unter Kaiser Wilhelm II. In seinem eigenen Amt hatte Herr v. Deeringens sechs Vorgänger. So noch auch die Zahl von sieben Kriegsministern in den 25 Regierungsjahren des Kaisers erscheinen mag, so gab es doch in anderen Reichsämtern noch häufigere Wechsel. Am häufigsten war der Wechsel im Ministerium des Innern, das jetzt seit dem Regierungsantritt des Kaisers der neunte Minister verwaltet. Nach den preussischen Ministern des Innern folgen der Zahl nach die Staatssekretäre des Auswärtigen Amtes. Herr v. Jagow ist der achte Staatssekretär. Die Zahl der Staatssekretäre des Reichsjustizamtes beträgt sieben. Die Zahl sechs leibt mehrere Male wieder. Wir hatten, wenn die noch im Amt befindlichen Minister eingerechnet werden, sechs preussische Ministerpräsidenten, sechs Kultusminister, sechs Handels-

minister und sechs Landwirtschaftsminister. Das Reichskolonialamt wird jetzt zum siebenten Male wechselnd verwaltet. Allerdings sind hierbei die Direktoren eingerechnet, die an der Spitze des Reichskolonialamtes standen, bevor es vom Auswärtigen Amt abgetrennt wurde. Selt ist seit der Abtrennung der dritte Staatssekretär. Die Zahl der übrigen Minister unter dem Kaiser ergibt sich folgendermaßen: Wir hatten fünf Reichskanzler, vier Staatssekretäre des Reichsamtes des Innern, vier Staatssekretäre des Reichsjustizamtes, vier Staatssekretäre des Reichsmarineamtes, vier preussische Finanzminister, vier preussische Justizminister und vier Minister der öffentlichen Arbeiten. Den seltensten Wechsel sah das Reichspostamt, an dessen Spitze jetzt seit Gründung des Deutschen Reiches der dritte Staatssekretär steht. — Dieses System kostete dem deutschen Steuerzahler hübsche Summen.

• Aus der Praxis der Arbeiterversicherung •

Ein Erlaß zur Krankenversicherung. § 370 der Reichsversicherungsordnung lautet im ersten Abatz: „Wird bei einer Krankenkasse die ärztliche Versorgung dadurch ernstlich gefährdet, daß die Kasse keinen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Ärzten schließen kann oder daß die Ärzte den Vertrag nicht einhalten, so ermächtigt das Landesversicherungsamt (Beschlußkammer) die Kasse auf ihren Antrag widerruflich, statt der Krankenkasse oder sonst erforderlichen ärztlichen Behandlung eine bare Leistung bis zu zwei Dritteln des Durchschnittsbetrages ihres gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren.“ — Hierzu veröffentlicht die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ folgenden Erlaß des Reichskanzlers: „Soweit die Krankenkassen ohne eigenes Verschulden außerstande sein werden, rechtzeitig mit Wirkung vom 1. Januar 1914 ab Verträge zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Ärzten zu schließen, müssen sie allerdings in der Lage sein, sofort mit jenem Zeitpunkt das für diesen bedauerlichen Fall im Gesetz vorgesehene Anhilfsmittel der Zubilligung eines erhöhten Krankengeldes anzuwenden. Eine Bedingung, in der die Versicherten weder die ordnungsmäßigen noch die außergewöhnlichen Leistungen ihrer Kasse zu erhalten vermögen, darf keinesfalls eintreten. Ich halte es daher für geboten, daß gegebenenfalls schon vor dem 1. Januar 1914 alle die im § 370 der Reichsversicherungsordnung vorgesehene Vorkehrungen getroffen sein müssen, welche die alsbaldige Anwendung seines materiellen Inhalts, d. h. der Gewährung der Ersatzleistung an Stelle der unmittelbaren ärztlichen Fürsorge schon mit jenem Tage ermöglichen. Hierzu bedarf es indessen nicht des erbetenen Erlasses einer kaiserlichen Verordnung wegen Inkraftsetzung jenes § 370, vielmehr reichen dafür die bestehenden Vorschriften, insbesondere der Artikel 1 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung, vollkommen aus. Die Vorschriften dieses Einführungsgesetzes haben das Ziel im Auge, daß in dem Augenblick, mit dem die Reichsversicherungsordnung voll in Kraft tritt, bereits ausnahmslos alle diejenigen Einrichtungen geschaffen und diejenigen Maßnahmen getroffen worden sind, ohne welche das Gesetz nicht funktionieren kann. Hierin gehört es, daß schon vor dem 1. Januar 1914 Organe vorhanden sein müssen, die für die Kasse die nötigen Verträge mit Ärzten zu angemessenen Bedingungen nicht rechtzeitig abschließen können, und wo infolgedessen die ärztliche Versorgung der Kassenmitglieder für den 1. Januar 1914 gefährdet ist, rechtzeitig vor dem bezeichneten Tage die erforderlichen Schritte tun, um wenigstens die in § 370 der Reichsversicherungsordnung zugelassene Ersatzleistung gewähren zu können, und daß die dabei beteiligten Behörden ebenfalls rechtzeitig ihre erforderlichen Entscheidungen treffen. Sowohl die prinzipiale Vertragsabklärung mit den Ärzten, als auch die subsidiäre Erwirkung der Genehmigung des Landesversicherungsamtes gemäß § 370 der Reichsversicherungsordnung sind Maßnahmen zur Durchführung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung im Sinne des Artikels 1 ihres Einführungsgesetzes. Da es mir wichtig erscheint, daß über den besprochenen Punkt keine Unklarheit bestehe, habe ich alle Bundesregierungen von meiner vorstehend dargelegten Auffassung in Kenntnis gesetzt und bei ihnen eine entsprechende Belehrung der beteiligten Stellen angeregt.“

Wer unbegründet Krankenhausbearbeitung ablehnt, verliert den Anspruch an die Krankentasse. Ein Kassenmitglied hatte von dem Vorstand der Krankentasse die Aufforderung erhalten, sich ins Krankenhaus zu begeben. Der Kranke weigerte sich aber. Er machte geltend, daß der Bezirksarzt ihm gesagt habe, daß sein Verweilen im Krankenhaus nicht vonnöten sei. Nach einer Entscheidung des Radschen Verwaltungsgerichtshofes berechnete dieser Umstand des Radschen Verwaltungsgerichtshofes berechnete dieser Umstand die Erläuterung des Arztes dem Kassenvorstande mitteilen und diesem die weitere Entscheidung überlassen müssen, anstatt nach eigenem Gutdünken den Eintritt ins Krankenhaus abzulehnen. Auch der weitere Umstand, daß er „nach den Auseinandersetzungen mit dem Bezirksarzt keine Sympathie mehr für das städtische Krankenhaus gehabt habe“, berechnete ihn nach dieser Entscheidung nicht zur Ablehnung. Denn der Mangel des Vertrauens sei kein ausreichender Grund für die Ablehnung der Krankenhausbearbeitung. Der Kranke habe für den Rest der Krankheit alle Ansprüche an die Kasse verloren.

Aus den deutschen Gewerkschaften

Der Jahresbericht der christlichen Gewerkschaften für 1912 wird in Nr. 14 des Zentralblattes gegeben. Im allgemeinen Teil beschäftigt sich der Bericht mit der Wirtschaftskonjunktur, den Reichstagswahlen, dem Ruhrbergarbeiterstreik und dem Streit mit den katholischen Facharbeitern. Letztere beiden sind sicherlich die Ursache, daß die Mitgliederbewegung nicht recht vorwärts ging. Es zählten Mitglieder die:

Jahr	Christlichen Gewerkschaften	Freien Gewerkschaften
1909	264 519	1 831 731
1909	270 751	1 832 667
1910	293 129	2 017 298
1911	340 957	2 320 968
1912	344 687	2 400 018
	1. 1. 1912	2 400 018
	1. 1. 1913	2 559 718

Die Durchschnittsziffer der Mitgliedschaft für die freien Gewerkschaften im Jahre 1912 ist noch nicht veröffentlicht. Die Mitgliederzahl der christlichen Gewerkschaften betrug am 1. Januar 1912 340 957 und Ende des Berichtsjahres 344 687. Demnach betrug seit 1909 die Steigerung der Mitgliederziffer der christlichen Gewerkschaften 86 411 und die der freien Gewerkschaften 727 987! Im Jahre 1912 haben die freien Gewerkschaften 159 763 Mitglieder gewonnen, die christlichen Verbände insgesamt 356. Dabei haben die letzteren im Berichtsjahr 50 555 M. Aufnahmegebühren für beigetretenen Mitglieder vereinnahmt, das sind wiederum für mehr als 100 000 Neumitglieder! Wenn man bedenkt, daß die christlichen Gewerkschaften in den letzten Jahren neuen Mitglieder gewonnen für ihre Werbetätigkeit, z. B. bei den Eisenbahnern, die sich christlich, aber nicht frei organisieren dürfen, so erhebt sich die Frage an Mitgliedern in noch bedenklieherem Maße. Es sind 55-60 000 Mitglieder in den christlichen Gewerkschaften vorhanden, die durch ihre Ägitation, auf die volle Ausnutzung des koalitionsrechts verzichtet haben. Die hier in Frage kommenden Verbände haben sich ihres gewerkschaftlichen Charakters entledigt. Die Mitglieder, die sich für das Streikprinzip erklären, bleiben also weit unter 300 000 zurück. Seit 1908 haben die freien Verbände mehr als doppelt so viel Mitglieder zugenommen, als die christlichen Gewerkschaften überhaupt an Mitgliedern zählten. Und das bei einer Agitationsarbeit der christlichen Gewerkschaften, die in ihrer Art nicht zu überbieten ist. Der zehnte Teil der Gesamteinnahmen ist allein auf die Agitation verwendet worden, in Summa 676 429 M., das sind 16 196 M. mehr als für Streik- und Gemahregelunterstützung ausgegeben wurden! Dazu kommen die Agitationskosten, die in den Verwaltungsausgaben und den Ausgaben der Lokalkassen enthalten sind. Es gibt keinen Ausgabenposten, der die Agitationskosten übersteigt. Also, an Agitation hat es nicht gefehlt und weniger noch an Protektion. Was und wer sich für die christlichen Gewerkschaften ins Zeug legt, das ist nicht zu übersehen. Zahllos ist der Kreis derer, die mit den christlichen Verbänden sympathisieren, und doch kommen diese nicht vom Fleck. In den meisten Berufen sind sie völlig bedeutungslos. Es zählten die einzelnen Verbände Mitglieder im Jahresdurchschnitt 1912 (1911 ziffer in Klammern): Die Bergarbeiter 76 983 (81 588); Bauarbeiter 43 691 (39 955); Metallarbeiter 12 644 (11 253); Textilarbeiter 39 903 (42 397); Vereinigte Eisenbahner 26 785 (26 785); Deutsche Eisenbahn-Gandwerker und Arbeiter 20 941 (22 194); Staats-, Gemeinde-, Verkehrsarbeiter 17 856 (15 746); Holzarbeiter 17 280 (15 462); Keramik- und Steinarbeiter 7 411 (6 603); Seimarbeiterinnen 3 188 (6 000); Tabakarbeiter 7 388 (7 537); Lederarbeiter 5 756 (5 384); Schneider 4 742 (4 293); Maler 4 514 (4 030); Württembergische Eisenbahner 3 896 (3 261); Telegraphenarbeiter 3 402 (3 329); Gutenberg-Bund 3 229 (3 070); Gießereiarbeiter 2 773 (2 200); Nähr- und Genussmittelindustriearbeiter 2 065 (2 000); Graphischer Zentralverband 1 905 (1 625); Krankenpfleger 1 620 (1 454); Gärtner 819 (801).

Bei dem großen Rückgang des Gewerbevereins christlicher Bergarbeiter tröstet sich der Berichtshatter damit, daß nicht gleich zehntausende Mitglieder — wie befürchtet — verloren gegangen sind! Offenlich, so schreibt er, ist der Verlust bald überwunden, das heißt so viel, daß der Mitgliederrückgang in der größten deutschen christlichen Gewerkschaft auch in diesem Jahre noch angehalten hat. Ein Teil der Verbände soll die Mitgliederverluste erlitten haben durch die im Berichtsjahr vorgenommenen Beitrags-erhöhungen. Die Gesamteinnahmen betrugen im Berichtsjahr 6 604 350 M., gegen das Vorjahr ein Mehr von 364 708 M.; die Ausgaben betrugen 1911: 5 220 751 M. und 1912: 5 222 727 M. = 77 051 M. weniger. Das Vermögen betrug 8 575 658 M. oder 1 492 716 M. mehr. Die wichtigsten Ausgabenposten sind die für Streik- und Gemahregel: 654 323 M., für Reise- und Arbeitslosenunterstützung: 201 323 M.; für Krankengeld: 761 293 M.; Sterbegeld: 205 083 M.; Rechtschutz: 116 703 M.; für

sonstige Unterstüßungen: 57 611 M.; für Verwaltungskosten 259 936 M.; Anteil der Lokalkassen: 1 145 722 M. Die direkte Ausgaben für Mitglieder dürften in einer ganzen Anzahl freie Verbände höher sein als in den christlichen Organisationen zu sein. Die geringe Aufwendung der Kampfmittel zeigt die Bedeutungslosigkeit der christlichen Gewerkschaften für die wirtschaftliche Hebung der Arbeiterklasse. Der größte christliche Verband hat im Berichtsjahre für Streik nur 63 752 M. ausgegeben; überhaupt waren an Angriffstreiks nur 5599, an Abwehrstreik 1345 und an Aussperrungen 3180 Personen beteiligt; eine große Zahl an Tarifbewegungen; deren Rückhalt wie immer die freien Gewerkschaften waren. Ohne die freien Gewerkschaften keine Tarifverträge für die christlichen Verbände, umgekehrt dürfte es nur bei kaum nennenswerten Bewegungen gewesen sein. Das ist gewiß, ohne die christlichen Gewerkschaften hätten die deutschen Arbeiter heute auf höherer wirtschaftlicher und politischer Stufe. Was die christlichen Gewerkschaften hier und da zugunsten der Arbeiter geschaffen und herausgeholt, das haben sie auf anderem Gebiete wieder doppelt und dreifach verdorben durch Streikbrechereien und sonstige Verräterfunktionen. Die deutsche Arbeiterklasse erlebte eine glückliche Stunde, wenn sie diese wie-juhaltigen Zerplitterungsorganisationen nicht mehr sehen würde.

Der Bund der Deutschen Werkvereine (hier: Gelben) lagte am 28. und 29. Juni in Augsburg. Den Bericht des Bundesvorstandes gab der Bundessekretär Rupp, Böttingen. Er wandte sich nicht nur gegen Sozialdemokratie und freie Gewerkschaften, sondern auch gegen die christlichen und kirchlichen Gewerbevereine, weil diese durch ihre wiederholte Waffenbrüderchaft mit den freien Gewerkschaften kein sicheres Bollwerk gegenüber der Sozialdemokratie seien. Rupp berichtete dann, daß den Gelben jetzt 9 Organe zur Verfügung stehen, die in der Hauptsache von zwei Zeitungsforenspondenten gespeist werden. Daß die Gelben auch in Jugendbewegung machen, ist selbstverständlich. Auch dafür stehen ihnen zwei Organe zur Verfügung. Die Mitgliederzahl wurde mit 110 931 angegeben, die sich auf 207 Vereine verteilen. Die Urteile des Berliner Gewerbegerichts, wonach die Unternehmer, insbesondere Siemens u. Halske und „Sanitas“, die den Arbeitern vom Lohn abgezogenen Beiträge für die Gelben wieder herauszubekommen müßten, war den Gelben besonders schmerzhaft. Sie sahen diese Urteile als „Rechtssprüche“ an, denn die im Berliner Gewerbegericht sitzenden Sozialdemokraten können natürlich aus ihrer Haut nicht heraus; in anderen Gegenden Deutschlands werde das Urteil „ganz anders ausfallen“, meinte der Obergelbe Galbach-Essen. Es wurde daher ein Berliner Antrag angenommen, daß alle diesbezüglichen Prozesse dem Bundesvorstand übermitteln werden sollen, um sie von Juristen durcharbeiten und prüfen zu lassen. Was dann geschehen soll, wurde nicht gesagt. Zu scharfen Zusammenstößen kam es zwischen den Berlinern und Essenern bei der Statutenberatung. Die Berliner beabsichtigten eine Reform des gelben Bundes und stellten Anträge, die den Essenern und ihrem Anhang zu radikal waren. So wollten eritere bei politischen Wahlen ihren Anhängern keine Vorschriften bei der Stimmenabgabe machen. Selbst wenn Gelbe sozialdemokratisch wählen, sollten ihnen die Vereinstrechte nicht geschmälert noch vorenthalten werden. Die Essener hingegen haben bisher nicht nur sozialdemokratische, sondern sogar Zentrumswähler aus ihren Reihen ausgeschlossen. Alle Gründe, die die Berliner für ihren Antrag anführten, nützten nichts, die Essener behielten die Oberhand. In der Streikfrage beantragten die Berliner: „Vereine, die auf das Streikrecht verzichten, werden im Bund Deutscher Werkvereine nicht aufgenommen.“ Prompt stellten die Essener den Gegenantrag: „Vereine, welche Streikkassen ansammeln, werden in den Bund Deutscher Werkvereine nicht aufgenommen.“ Obwohl die Berliner alle Mitglieder ihrer Vereinstämmer zogen, fielen sie auch mit diesem Antrage durch. Ihr dritter Antrag verlangte den Ausschluß der Betriebsbeamten aus den gelben Vereinen. Die Werkvereine hätten Arbeiterinteressen zu vertreten, während die Beamten nur Interessenvertreter der Unternehmer seien. Durch die vorausgegangenen Niederlagen erbittert, erklärten die Berliner, daß mit der Abstimmung über diesen Antrag der Bund Deutscher Werkvereine stehe oder falle. Trotzdem sagten auch hier die Essener. In einer persönlichen Bemerkung soll dann der Obermeister Galbach, Saarbrücken die gezeigten Berliner noch extra beleidigt haben, wie der „Bund“ schreibt. Damit hatte es geschmakt. Auf diesem gefürchteten Wege die Tagung. Daß es den Berlinern mit ihren Anträgen nicht um die Lösung prinzipieller, sondern nur taktischer Fragen zu tun war (zu agitatorisch-demagogischen Zwecken), ging aus ihren Begründungsreden klar hervor. In Berlin und einigen anderen Orten müssen sie den Kampf ausschließlich gegen freie Gewerkschaften und Sozialdemokratie führen und um deren Abbruch tun zu können, wollten sie sich zu obigen „Reformen“ wenigstens auf dem Papier herbeilassen. Daß sie nach dem Augsburger Bruch nun auch aus dem Bunde aussteigen, bezweifeln wir trotz ihrer in Augsburg abgegebenen Erklärung.

Notizen für Gasarbeiter

Das erleuchtete Berlin. Von der Erleuchtung Berlins geben folgende Daten einen interessanten Beleg: Am 1. April 1913 waren die öffentliche Beleuchtung Berlins nicht weniger als 4117 Lampen und Lampen im Betrieb, darunter 519 elektrische Gaslampen, 248 Gaslampen, 8 Gaslampen, 26 Gaslampen, 26 Gaslampen, eine Gaslampe, sowie 321 elektrische Metall-

Rus unserer Bewegung

Frankfurt a. M. Am 7. Juli hielt die Ästale ihre Viertelversammlung im Gewerkschaftssaal ab. Den Massen- und Betriebsratsbericht erstattete Kollege Schneider. Wenn auch die Verhältnisse im allgemeinen hervorragenden Lohner und sich auch in diesem Quartal eine kleine Stärkung ergeben hat, so befriedigt uns wegen der Verluste der Vertragsarbeiten. Rund 149 Kollegen haben es mit ihrer Pflicht, auch die Beiträge regelmäßig zu zahlen, nicht so genau. Durch 16 Agitation und Abhaltung von Betriebsversammlungen wurden 96 Kollegen gewonnen, so daß in der Ästale am Ende des zweiten Quartals 149 Mitglieder, darunter 22 weibliche, vorhanden waren. Dem Kassierer wurde Debitorenteil erteilt. Dem Antrage, das Arbeitsbüro zu verlegen, wurde zugestimmt. Die Beteiligung der Frankfurter Kollegen an einer Landdampferpartie (des Saues Frankfurt a. M.) im nächsten Jahre wurde beschlossen.

München. Unsere Generalversammlung am 12. Juli beschloß sich mit der Abrechnung vom 2. Quartal und mit der Lohnbewegung. Wir zählten am Quartalsende 113 Mitglieder. Die Mahlliste verfiel über einen Bestand von 220,40 Mk. Ausschließ- lich der Straßensänger haben 148 Kollegen eine wöchentliche Zulage von zusammen 101,56 Mk. erhalten. Geburten gekennzeichnet wurde die idelle Handlungsbewertung einzelner Betriebsleiter, die krank gemessenen Kollegen den Urlaub vorzuenthalten haben. In Friede- schen in Friede schen aus der Lohnbewegung nicht hervor- gehoben. Jedoch geht es auch hier vorwärts. Namentlich ist die ständige Arbeit, wenn auch mit etwas Verweigerung, abgeklärt. Um den finanziell schwächeren Ästalen die Teilnahme an der Gau- konferenz zu ermöglichen, soll pro Quartal und Quartale ein Beitrag in diesem Zweck reserviert werden. Dieser wurde jährlich pro Ästale 30 Pf. betragen. Die Versammlung gab ihre Zustimmung.

Wiesbaden. Eine gute Besuche Gasarbeiterversammlung tagte am 4. Juli. Kollege Fekold-Frankfurt a. M. über die Anteil- er möglichen Erledigung unserer letzten Lohnbewegung. Wir hatten für alle Handwerker und Arbeiter eine tägliche Zulage von 1 Pf. ab 1. Dezember 1912 verlangt. Dazu konnte sich der Magistrat aber nicht aufschwingen. Nachdem er seine Vorkaufstreu- liche lange genug zusammengebracht hatte, bewilligte er ab 1. April 1913 eine tägliche Zulage von 10 Pf. Schließlich mag das das wohl selbst zu wenig gewesen sein; darum schwang er sich zu einer besonderen Tat auf und verließ großmütig nach einer Familienzulage von 10 Pf. monatlich für Familien mit drei Mit- gliedern; 2,50 Pf. sollen für jedes weitere Kind bis zum Höchstbetrage von 20 Pf. gezahlt werden. Wie sich aber der Magistrat zu den übrigen Forderungen stellte, darüber wurde nichts verlesen. Des- halb erfuhr wiederholter Anträge, ehe der Arbeiterausschuß Mit- teilung erteilt. Unsere geforderte 15-tägige Wirtagspauschale wurde ihm erteilt, daß die tägliche Arbeitszeit für alle nachrichten Ar- beiter von 10 auf 9 1/2 Stunden gekürzt wurde. Die Entlohnung der 15-tägigen Familien über den Magistrat den Referenten. Die Gaswerkverwaltung traf die Entlohnung nun so: sie verlangte die bisherige Arbeitszeit von 10 auf 15 Minuten, ließ aber die Familien in der alten Weise bleiben. Während also die übrigen nachrichten Arbeiter eine Arbeitszeitverkürzung von 1/2 Stunde er- hielten, mußten sich die Gasarbeiter, durch die im eigenen Interesse empfindende Gaswerkverwaltung der Gaswerkverwaltung, mit nur 15 Minuten zufriedener geben. Dabei kann der Magistrat noch immer sagen, er hat eine Arbeitszeitverkürzung empfindet. Das Ver- langen, 50 Proz. Zuschlag zu Sonntag und Nachtarbeit und 25 Proz. für Überstunden zu gewähren, wurde zwar erfüllt, aber die Wechselrichterarbeiter davon wieder ausgenommen. Als ob die-

seiner Anspruch auf einen freien Sonntag hätten oder wenigstens dafür eine entsprechende Vergütung verlangen könnten. Die Mehr- lohn für die einzigen Verbesserungen holt man aber anderer- seits wieder aus den Knochen der Arbeiter heraus. Jetzt wird ver- langt, daß bei der Koksauflagerung der mit 8 bis 10 Zentner Koks beladene Kippwagen von einem Arbeiter 80 bis 100 Meter bei hoher Steigung geschoben werden soll. Eine so schwere Arbeit, an der zwei Arbeiter vollständig zu tun haben, um sie zu be- wältigen. Überstunden wurden bis vor kurzem in Kasse verlangt. Anstatt aber von den vielen arbeitslosen Arbeitskräfte einzustellen, will man noch Koksgegnen entlassen. Sonach herrscht hier ein Aus- beutungssystem der schlimmsten Art. Es ist daher die höchste Zeit, daß die Unorganisierten ihren alten Scheldrian endlich ablegen und dem Verbande beitreten. Eine scharfe Kritik verdient auch die Behandlung des Arbeiterausschusses. Will dieser einen Antrag vor- bringen, so versucht man möglichst nur mit einem Ausschußmit- gliede zu verhandeln. Dieser wird dann so lange bearbeitet, bis er den Antrag zurückzieht. Die Versammlung machte es daher den Ausschußmitgliedern zur Pflicht, nur zu dreien an einer Verhandlung teilzunehmen. Rigoros gehen die Betriebsleiter auch bei der Bezahlung des Lohnzuschlags bei Kaisers Geburtstag, Sedanfeier und den Tagen vor den hohen Feiertagen vor. Der Magistrat hat da einen Lohnzuschlag von fünf Stunden bewilligt, während die Betriebsleiter ganz nach Belieben nur 1 bis 4 Stun- den zur Auszahlung bringen. Die Kollegen gelobten unablässig in der Agitation zu sein, um durch den kraftvollen Ausbau der Or- ganisation diesen Missständen den Garaus zu machen.

Internationale Rundschau

Internationale Konferenzen in Zürich. Die 8. Inter- nationale Konferenz der Vertreter der gewerkschaftlichen Landeszentralen ist schon von dem internationalen Sekretär wegen für den 16. bis 18. September 1913 ins "Volkshaus" in Zürich 111, Stauffacherstr. 60, mit folgender Tagesordnung ein- berufen worden: 1. Bericht des internationalen Sekretärs. 2. Be- ratung und Beschlußfassung über die das internationale Sekretariat betreffenden Anträge. 3. Beratung internationaler Kon- greße der Arbeiter (beantragt von Frankreich). 4. Internationale Föderation der Gewerkschaften (beantragt von den Vereinigten Staaten). 5. Maßregeln zur Abschaffung der Nachtarbeit und zur Einführung des gesetzlichen Achtundzwanzigstages (beantragt von Schweden). 6. Unterrichtung darüber, welche Maßnahmen zu treffen sind, um der Manifestation des 1. Mai ihren wirklichen wirtschaft- lichen und internationalen Charakter zu geben (beantragt Frank- reich). Ferner beantragt Rumänien, daß den internationalen Ver- trauenssekretariaten nur solche Organisationen angehören dürfen, welche zugleich ihrer Landeszentrale der Gewerkschaften ange- schlossen sind, und daß organisierte Arbeiter ihre Beiträge in dem Lande, in dem sie sich befinden, zu entrichten haben. Gleich nach Beendigung dieser Konferenz, am 19. September, wird am gleichen Orte zum erstenmal eine Konferenz der internationalen Ver- trauenssekretäre stattfinden. Für diese lautet die provisorische Tagesordnung: 1. Einheitslichkeit der Vertretungsmann- schaft. 2. Einheitslichkeit der internationalen Gewerkschaftsstatistik. Die meisten Delegierten dieser beiden Konferenzen werden wahrschein- lich auch den schweizerischen Gewerkschafts-Tagung- erste beivohnen, der, ebenfalls in Zürich, vom 18. bis 15. Sep- tember tagen wird. Dessen Tagesordnung ist folgende: Bericht über den Stand der Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz. Neu- regelung der Beitragsleistung der Verbände an den Gewerkschafts- bund. Forderung der Organisation bei den schlechtesten Arbeit- leuten und in solchen Industriezweigen, für die jetzt noch keine Zentralverbände bestehen. Forderung der gewerkschaftlichen Arbeits- losenversicherung. Stellungnahme der schweizerischen Gewerk- schäftsverbände zu den Jugendorganisationen. Die Bedeutung der Tarifverträge in der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung. Stellungnahme der Gewerkschaftsverbände zum Generalstreik. Stellungnahme der Gewerkschaften zu der bevorstehenden Gewerbe- gesetzgebung.

Eine internationale Konferenz der Räter und Konsolidatoren tagte am 5. Juni in Frankfurt a. M. Nach dem Bericht des inter- nationalen Sekretärs Allmann Hamburg geboren der Zusammen- gang 16 Organisationen an. Allmann empfahl Einheitsorganisa- tionen für alle Berufsverbände. Die Dänischer beantragten gemeinsame finanzielle Unterstützung bei Streiks und Ausperrun- gen. Die Kommission lebte das ab. Sie war der Meinung, daß die Internationale ein eingetretener könne, wenn durch den Umfang der internationalen Kampfe die finanzielle Belastung von der eigenen Organisation nicht getragen werden kann.

Dänemark. Der dreijährige Gewerkschaftskongress tagte vom 23. bis 26. April in Kopenhagen. Trotz der Zeitpflückerungs- tendenzen über die wir wiederholt berichteten konnte der Vor- sitzende der Landeszentrale, Wadsen, von einem Mitglieder- zuzwachs um 645 auf 107.067 berichten. Angehlossen sind der

Landeszentrale 52 Zentralverbände und 5 Lokalvereine. Ausgeschieden aus der Landeszentrale sind die Organisationen der Schiffseizer, Seelente, Barbier, Uhrmacher und Maurer. Die Barbier sind gestrichen worden, weil sie ihren Verpflichtungen nicht nachkamen, die übrigen sind ausgetreten unter Verhältnissen, die ein recht ungünstiges Licht auf ihre gewerkschaftliche Schaltung werfen. So z. B. traten die Maurer aus, nachdem sie zur Durchführung ihres Kampfes aus den Mitteln der Landeszentrale rund 100.000 Kronen in Empfang genommen hatten. In der Reorganisationsfrage hat der Monarch keine Änderung des bisherigen Zustandes gebracht. Alle Anträge der Opposition, die sich insbesondere gegen die obligatorische gegenseitige Streitunterstützung mandaten und Betriebsorganisationen verlangten, wurden abgelehnt. Des längeren wurde über die beabsichtigte obligatorische gegenseitige Unterstützung der skandinavischen Landesorganisationen verhandelt. Eine Konferenz der drei Landeszentralen in Göttingen 1911 hatte sich dahin geeinigt: Die gegenseitige Unterstützungsfrist sollte eintreten, wenn 20 Proz. der Mitglieder einer der Landesorganisationen sich im Kampfe befinden. Die Unterstützung sollte von der dritten Woche ab gewährt werden, die den Kampf führende Organisation aber für die ersten vierzehn Tage die Kosten allein tragen. Der schwedische Gewerkschaftsverband hatte als erster diesen Vorschlag seine Zustimmung erteilt, aber mit der Einschränkung, daß die Verbände die Beiträge von ihren Mitgliedern in Bezug bringen können, die sie auf Grund von internationalen beruflichen Vereinbarungen gleichzeitig aufzubringen haben. Der dänische Gewerkschaftsverband hat dieser Einschränkung nicht zugestimmt, den Antrag der drei Landeszentralen aber mit folgenden Änderungen angenommen: Die Unterstützung wird erst gewährt, wenn 30 statt 20 Proz. der Mitglieder sich im Kampfe befinden, und zwar erst nach 3 statt 2 Wochen. Bedingung ist aber, daß die Zentralen der die Unterstützung bewilligenden Organisation die gleichen Rechte über Beginn und Ende eines Kampfes haben, wie die dänische Landeszentrale. Der Monarch hat damit beauftragt, daß er die Verpflichtungen zur internationalen Solidarität voll auf anerkenne, daß aber die dänischen Gewerkschaften nicht geneigt sind, jeden in einem andern Lande begonnenen Kampf unter allen Umständen zu unterstützen. Die internationalistische obligatorische Streitunterstützung ist mit diesen im Widerspruch stehenden Beschlüssen der schwedischen und dänischen Gewerkschaftskonferenzen bis auf weiteres zurückgestellt. Gegenüber den skandinavischen Organisationsfragen wurde beschlossen: Der Resolution des letzten Parteitages der dänischen Sozialdemokratie beizutreten, wonach Mitglieder sozialistischer Organisationen der Partei nicht angeschlossen werden. Darüber hinaus erklärt der Gewerkschaftsverband, daß für absehbarer Zeit wie bisher mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse die Gewerkschaften suchen müssen, die Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge zu regeln, und daß mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln entgeltlichste Schritte zum Besten der Arbeiter zu tun. Der Verwaltungsausschuß an die Landeszentrale wurde von 30 auf 40 (einz. 15 St.) erhöht. Die Landeszentrale kann für Kampfe Entschädigungen bis zu 1 Mr. pro Woche und Material ausbezahlen, und die Verhandlungsführung kann über diesen Betrag nach hinausgehen. Diesen Entschädigung dürfen die Verbände nur dann aus der Verbandskasse zahlen, wenn diese für Kampfes zwecke mindestens 30 Mr. pro vollzählendes Mitglied fundiert hat. Durch diese Bestimmung werden die angeschlossenen Organisationen zur Erhebung besser regelmäßiger Beiträge gezwungen, sofern sie die Vorteile des Zusammenwirkens in der Landesorganisation genießen wollen. — Trotz der inneren Differenzen, die die dänischen Gewerkschaften in den letzten Jahren durchzumachen hatten, kann konstatiert werden, daß sie an Kraft nichts verloren haben und daß sie wenigstens vorwärts schreiten.

England. Zur Betriebs- und Industrieorganisation. Eine von 62 Delegierten der 7000 organisierten Maschinen, Heizer usw. in den Bergwerken von Süd Wales besuchte Konferenz beschloß im Prinzip den Beitritt zum Bergarbeiterverband, doch soll das Maschinenpersonal gesonderte Sektionen bilden, während der Bergarbeiterverband den Nebetrieb in die einzelnen Erzebeereine umfaßt. Eine gemeinsame Konferenz soll demnach verbunden, auch in diesem Punkte eine Einigung zu erzielen.

Frankreich. In ihrem Streben, der antimilitaristischen Propaganda im Lande ein Ende zu machen, hat die Regierung zu einem neuen verwerflichen Mittel gegriffen. Sie ließ in Paris 12 und auch in der Provinz eine Anzahl der bekanntesten Gewerkschaftsführer verhaften unter der Anschuldigung, daß ihnen durch die Unterzeichnung über die antimilitaristischen Vorkommnisse im Jahre 1906 Beschlüsse gegen den Staat nachzulesen seien. — Von den 5000 sozialistischer Angehörigen sind rund 12.000 in, oder, deren seit Jahren eine Versicherung ihrer Personverhältnisse zugewagt war. Jetzt haben sie vom 65. Lebensjahr an Anspruch auf eine Rente, die sich zwischen 600 und 700 Fr. pro Jahr bewegt. Nach dem neuen Projekt soll Arbeitern ein Gehalt von 1.250 Fr., Arbeiterinnen eine solche von rund 800 Fr. bei einem Alter von 55 Jahren, Anhaltenden, Teilmilitärsarbeitern usw. jedoch mit 50 Jahren gewährt werden.

Rundschau

Unterziehen die Gemeindegewerkschaften der Gerichtsbarkeit der Gewerbegerichte?

Wiederholt haben wir die Notwendigkeit dargelegt sämtliche Gemeindegewerkschaften der Gewerbegerichte zu unterstellen. Von unserem gelegentlichen Mitarbeiter als erhalten wir dazu noch folgende beachtenswerte Darlegungen:

Die Frage, ob Gemeindegewerkschaften als Gewerbebetriebe gelten und also auch die Gemeindegewerkschaften im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind und daher der Gerichtsbarkeit der Gewerbegerichte unterliegen, kann in einem oder anderen Fall von großer Wichtigkeit sein. Einmal bei Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeitsverhältnis, dann auch bei Wahlen zu den Gewerbegerichten, hinsichtlich der Wahlberechtigung der Gemeindegewerkschaften. Die Justiz ist in verschiedenen in der Beurteilung der Frage, ob Gemeindegewerkschaften als Gewerbebetriebe zu gelten haben, während sie für das Straßenbahnpersonal bzw. Straßenbahnbetriebe fast einstimmig die Zuständigkeit der Gewerbegerichte verneint. Es heißt im § 6 G. O., daß Eisenbahnunternehmungen nicht unter dieses Gesetz fallen und im Kommentar dazu, daß hierunter auch die Straßenbahnen, Trambwaybetriebe, einschließlich des Betriebes der für die Förderung des Unternehmens von der Eisenbahndirektion eingerichteten Werkstätten, insbesondere der Reparaturwerkstätten und elektrischen Maschinenbetriebe, wie in der Rechtsprechung fast übereinstimmend angenommen wird. (Klefsch) Man gibt es zwar einzelne Gewerbebetriebe, die auch hier einen anderen Standpunkt noch einnehmen, obwohl auch in letzter Zeit diese sich auf einen varamendenden Rechtsstandpunkt stellen. So hat sich z. B. Heidelberg neuer dazu verstanden, die Straßenbahnarbeiter am Gewerbegericht anzulassen, im Jahre 1912 hat es sich jedoch als unzulässig erklärt. Hinsichtlich der Gemeindegewerkschaften übertrifft in drei Hauptabteilungen geteilt.

1. Die eine geht dahin, daß diejenigen Gemeindegewerkschaften als Gewerbebetriebe anzusehen seien, die, obgleich sie gemeinnützig sind, doch mit Gewinnerzielung betreiben werden, während solche Gemeindegewerkschaften, welche nur gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, nicht als Gewerbebetriebe anzusehen sind.

2. Die zweite Meinung geht dahin, daß auch diejenigen Gemeindegewerkschaften als Gewerbebetriebe zu gelten haben, welche ohne Gewinnerzielung, im öffentlichen oder gemeinnützigen Interesse, technisch in gleicher Weise wie Privatbetriebe geführt werden. (Klefsch)

3. Die dritte Ansicht ist eine Kombination der vorgenannten und geht dahin, daß alle Betriebe einer Gemeinde als ein Betrieb anzusehen seien unter dem Begriff kommunalbetrieb. Wenn bei solcher Zusammenfassung aus der Gesamtheit der Betriebe die Gemeinnützigkeit für die Gemeinden überwiegen soll, so habe der Gemeindegewerkschaft als Gewerbebetrieb zu gelten.

Die unter 2 genannte Auffassung der Justiz ist in zweifellos die richtigere. Es ist nicht einzusehen, warum ein Arbeitsbetriebe, der in derselben Weise wie ein Privatbetrieb geführt wird, dessen Leitung und Verwaltung und dessen Betriebsaufwand sich vor einem Privatbetrieb aber auch am gar nichts unterscheiden, bei vorkommenden Streitigkeiten nicht der Rechtsprechung der Gewerbegerichte unterliegen soll und warum in einem solchen Falle die Gerichte eingeschlagen werden muß. Jeder in diese Auffassung nicht überall vertreten. Es gibt Gemeinden, in denen die erste Auffassung in Geltung ist, wodurch einem großen Teile der gewerblichen Arbeiter der Rechtsweg aufzuarbeitet, nicht erköwert wird. Das Heidelberger Gewerkschaftsamt hat sich mit einer Eingabe an den Stadtrat gewandt. In Heidelberg sollen demnach die Gewerbebetriebe in die Gewerbebetriebe aufzuarbeitet, nicht erköwert wird. Das Heidelberger Gewerkschaftsamt hat sich mit einer Eingabe an den Stadtrat gewandt. In Heidelberg sollen demnach die Gewerbebetriebe in die Gewerbebetriebe aufzuarbeitet, nicht erköwert wird. Das Heidelberger Gewerkschaftsamt hat sich mit einer Eingabe an den Stadtrat gewandt. In Heidelberg sollen demnach die Gewerbebetriebe in die Gewerbebetriebe aufzuarbeitet, nicht erköwert wird.

Mit Bezug auf die gest. Aufschrift vom 28. v. M. teilen wir Ihnen ergeben mit, daß wir bei den Gewerbebetriebswahlen nur diejenigen Gemeindegewerkschaften als wahlberechtigt ansehen können, welche bei den städtischen Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken sowie beim Kollertbad, s. l. in gewerblichen, an Gewerbe gerichteter Betrieben der Stadt beschäftigt sind. Der gleiche Standpunkt wird auch von den übrigen badischen Gewerbebetriebswahlen mit Ausnahme von Turlach, Lorsch und Majstat, angenommen.

Danach sind also die Arbeiter des Hoch- und Tiefbauamtes, der Abfuhrpakt, Stadtgärtnerei usw. nicht wahlberechtigt. Eine große Anzahl der Heidelberger Gemeindegewerkschaften ist dadurch ihres Wahlrechts zum Gewerbegericht beraubt und unterliegt nicht der Rechtsprechung des Gewerbegerichts. Der Standpunkt des Heidelberger Stadtrates entspricht nicht einem sozialfortschrittlichen Gedanken, wie er gerade von Parteigenossen der Mehrheit des Heidelberger Stadtrates vertreten wird und mit diesen zusammen von dem neuen Bürgermeister in Frankfurt a. M., früherer Stadtrat und Vorsitzender des Gewerbegerichts, Dr. Hermann Lippe und Stadtrat Dr. Fleck sowie dem jetzigen Vorsitzenden des Frankfurter Gewerbegerichts, Syndikus Dr. Siller. Auch in diesen Fragen zeigt sich die Zersplitterung des Arbeiterrechtes und der Mangel einer zentralen Rechtsprechung.

Friedrich Zietzsch. Am 6. Juli verstarb plötzlich der Redakteur und Stadtverordnete Friedrich Zietzsch. Er ist am 28. April 1877 in Berlin geboren, hat also nur ein Alter von 36 Jahren erreicht. Von Beruf Porzellanarbeiter, hat er als solcher sich in jungen Jahren in der Welt umgesehen. In der Partei wie in seiner Gewerkschaft hat er unermüdet gearbeitet. Vom Jahre 1900 bis 1901 war er Redakteur am „Sozialer Volksblatt“, und schon mit 23 Jahren wurde er im Jahre 1912 Landtagsabgeordneter in Sachsen-Meinungen. Vom Jahre 1903 leitete er die „Americe“, das Organ des Porzellanarbeiterverbandes, welche Stellung er am 1. Juli 1912 mit der eines Fraktionssekretärs der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion vertauschte. Im Jahre 1908 wurde er zum Stadtverordneten in Charlottenburg, im Jahre 1909 bei einer Nachwahl in Möbura in den Reichstag gewählt, dem er bis zur letzten Reichstagswahl angehörte. Der Verstorbene war auch noch auf der letzten Generalversammlung der Porzellanarbeiter in Leipzig anwesend, wo er in warmen Worten für die Verschmelzung eintrat. Telegraphisch nach Berlin zurückgerufen, hat ihn plötzlich der Tod ereilt. Ehre seinem Andenken!

Ärzte und Krankenkassen. Am 4. Juli tagte in Eiberfeld der 39. deutsche Arztetag Leipziger Überwag. Er beschäftigte sich in der Hauptsache mit dem Verhältnis der Ärzte zu den Krankenkassen nach dem 1. Januar 1914, dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung. Zur Beratung stand auch ein Vertragsentwurf mit den Krankenkassen. Nach § 7 des Vertragsentwurfs sollen die Mitglieder aller Kassen, ganz gleich, ob es sich um Ärzte, Betriebs-, Innungs- oder Landkrankenkassen handelt, in vier Gruppen eingeteilt werden. Zur Gruppe A sollen gehören die Mitglieder mit einem Jahreseinkommen unter 1800 Mk., einem Monatsgehalt unter 150 Mk. oder einem Tagelohn unter 6 Mk. Als Donator für diese Gruppe werden die Mindestsätze der preussischen Gebührenordnung verlangt. Als Einheitsatz soll für den ersten und folgenden Besuch am Tage 150 Mk. gelten. Zur Gruppe B sollen Kassennmitglieder, die über 6 Mk. Tagelohn haben, gehören; das Donator für diese Mitglieder wird mit 50 Prozent Zuschlag berechnet. Zur Gruppe C sollen schließlich freiwillige Mitglieder gehören, und die ärztliche Behandlung wird mit 100 Prozent Zuschlag berechnet werden. Endlich sollen alle diejenigen, die ohne Versicherungspflichtig zu sein, einer Klasse beitreten, in der vierten Gruppe rangieren, und diese Mitglieder würden überhaupt keine ärztliche Hilfe auf Kosten der Kasse erhalten. Nach dem Vertrag sollen die Krankenkassen das Krankengeld entsprechend erhöhen; die Ärzte aber würden sich von solchen Kranken die Donator bezahlen lassen, die sie bei privaten Patienten fordern. Zu diesem „Muster“ Vertrag führte Dr. Streffer Leipzig u. a. aus: „Es ist vor allem zu verlangen, daß die Krankenkassen sich mit der ärztlichen Organisation in Verbindung setzen, und nicht mit den einzelnen Ärzten. Der Massenautokratie die willkürliche Festsetzung zu überlassen, welches System der lasserärztlichen Versorgung eingeführt werden soll, das ist für uns unannehmbar. Wichtig ist die Bestimmung, daß Kassennmitglieder nicht auf Krankenkassenkosten, von nicht approbierten Ärzten sollen behandelt werden dürfen. Es ist eigentlich ein Jammer, daß man hierüber in einem Kulturstaat ein Wort verlieren muß. Wenn der einzelnen Ärzte es ablehnen, mit einem Kurpfuscher zusammen Kranke zu behandeln, dann müssen wir als Körperchaft es erst recht ablehnen, in einer Krankenkasse mit den leichtsinnigen und gemeingefährlichen Kurpfuschern zu praktizieren. Deshalb ist auch diese Bestimmung eine der wichtigsten in unserem Kassenvertrag. Wir haben angesichts der Erweiterung des Kreises der Versicherten durch die Reichsversicherungsordnung die Kassennmitglieder in vier Gruppen eingeteilt und verlangen für diese vier verschiedenen Gruppen ein abgestuftes Donator. Wir müssen so vorgehen angesichts der Tatsache, daß der Kreis der Versicherten immer größer wird. Es wäre vielleicht zweckmäßig, in dem einführenden Paragraphen der Reichsversicherungsordnung zu bestimmen, wer nach diesem Gesetz der Versicherungspflicht nicht unterliegt. Wenn unsere Forderungen jetzt größer geworden sind, als früher, was an sich richtig ist, so wird dies aber jeder als natürlich zugehen müssen,

an dem nicht spurlos vorübergegangen ist, daß unsere Arbeiterversicherung sich zu einer allgemeinen Volksversicherung entwickelt hat. Nur wenn unsere Forderungen erfüllt werden, kann der deutsche Arztstand in jeder Beziehung sich auf der Höhe seiner Leistungsfähigkeit erhalten, und es kann ihm die Berufsfreiheit bewahrt bleiben, ohne die unsere ganze Sozialversicherung verkommen und verdorren muß. Vor einem vertragslosen Zustand brauchen wir uns nicht zu fürchten. Dann würde der Satz gelten: la guerre, comme à la guerre! (Krieg bis zum äußersten!) Und dann würden wir uns auch nicht im geringsten genieren vor der Anwendung aller uns aufzubringenden Kampfmittel. Wenn trotzdem die meisten von uns einen solchen Kampf nicht wünschen, so geschieht es aus Interesse für die Sache, für die wir kämpfen und die sicherlich nicht unverfehrt aus einem so heftigen Streit hervorgehen würde. Aus diesen Gründen und aus dieser Gesinnung waren wir zu Verhandlungen mit den Krankenkassen aller Schattierungen immer bereit, und ich bin überzeugt, daß es der Meinung des Arztetages entspricht, wenn ich sage: wir sind es noch heute. (Zurücknahme.) Allerdings nur dann, wenn wir uns als mit den Krankenkassen gleichberechtigte Faktoren gegenübersehen. Wir wollen nach dem langen Sader und Streit mit dem Vertragsmuster einen erklärten und ehrenvollen Frieden schaffen. Aber nur ein solcher Friede dürfte es sein, und er allein trägt die Gewähr seiner Dauer in sich. Wo sich die Krankenkassen nicht dazu entschließen können, die ihnen gebotene Hand zu ergreifen, sondern wo sie bei Beginn des nächsten Jahres zur Durchwegung ihrer einseitigen Interessen eine Machtprobe antreten wollen, uns soll es recht sein! Die deutsche organisierte Ärztschaft ist gerettet! Wenn nach jahrelangem Krieg am Neujahr 1914 der Janusstempel noch nicht geschlossen werden sollte, so kann und wird sie unter den neuen Verhältnissen weiter kämpfen für ihr Lebensglück. Sie wird den Kampf führen mit neuen Mitteln und in neuen Formen, aber mit der alten Energie.“ — Also die Ärzte vom Leipziger Verband verlangen nichts anderes als die Unterstellung der Krankenkassen unter ihre Aufsicht, Aufhebung der Kurierfreiheit und finanzielle Schröpfung der Krankenkassen. — Dazu haben die Krankenkassen nun freilich auch noch ein Wortlein mitzureden.

Organisation der Berufswahl. Von den Leuten, welche den Mittelstand und vor allem das Handwerk erhalten wollen, wird fortwährend Klage darüber geführt, daß immer weniger von den jungen Leuten, die aus der Schule entlassen werden, zu einem „Meister“ in die Lehre treten und sich zumünftigen ausbilden lassen. Es müsse Reformen erregt, so heißt es, wenn bei der Berufs- und Betriebszählung von 1907 in der Industrie etwa 300.000 Jugendliche gezählt wurden, von denen nur etwa 150.000 eine eigentliche Ausbildung genossen haben, während die Mehrzahl als ungelernete Arbeiter zu mechanischen Hilfsleistungen Verwendung fand. Diese Klagen der Handwerkskammern und anderer Organisationen um den fehlenden aufstrebenden Nachwuchs haben die Berufswahl veranlaßt, einzutreten und eine „Organisation der Berufswahl“ vorzunehmen. Solche Versuche sind gemacht worden in München, Straßburg und Pforzheim, wo man, in der Einzelausführung verschiedene Wege einschlagend, in der Hauptsache ein Zusammenwirken des Arbeitsamtes mit der Schule und den gewerblichen Vereinigungen zum Zwecke der Lehrlingsvermittlung organisierte und „nicht unwesentliche Fortschritte auf dem Gebiete der Berufswahl“ erzielt haben will. In Halle a. S. hat das Statistische Amt seit 1908 eine „Eternspruchrunde für Berufswahl“ eingeführt. Die aus der Schule entlassenen Söhne und Töchter sowie Erwachsene können sich daselbst Auskünfte über Berufswahlfragen holen. Es werden auch für die Berufswahl Vorschläge gemacht. Hat sich der Jugendliche für einen Beruf entschieden, dann wird auf seinen Wunsch versucht, ihm eine geeignete Lehrstelle zu vermitteln. Die ganze Einrichtung ist während der vier Jahre ihres Bestehens merkwürdigerweise nur von 264 Personen in Anspruch genommen worden. Das Amt gibt aber an, daß sein Beispiel Nachahmung gefunden habe. Eine ganze Reihe von Städten hätten sich erkundigt, Material erbeten usw. Es läßt sich nicht bestreiten, daß in der Frage der Berufswahl Mißstände vorhanden sind. Diese liegen aber zum guten Teil in entgegen gesetzter Richtung als der von den Mittelstandsfreunden angenommenen. In vielen Berufszweigen ist eine Ueberfüllung mit Lehrlingen vorhanden. In denjenigen aber, wo sie fehlen, hat dies meist seine guten Gründe. Vielfach ist sogar eine ganz schamlose Lehrlingsjährtrei anzutreffen, bei der von einer Aus- und Durchbildung des einzelnen Lehrlings keine Rede sein kann. Bei den Aufsteuern dem „tätigen Nachwuchs“ ist es den Innungsmeistern oft nur um die Erlangung billiger Arbeitskräfte zu tun, mit denen allein sie noch ihre Existenz halten können. Die Zunahme der ungelerneten Arbeiter hängt mit der gesamten Entwicklung unserer kapitalistischen Produktion zusammen. In den mehr und mehr wachsenden Großbetrieben herrscht die Teilarbeit vor, die in verhältnismäßig kurzer Zeit zu erlernen ist. Viele Tausende, wozu die Mehrzahl aller zumünftigen gelerneten Arbeiter, müssen später Fabrik- und Teilarbeit verrichten und können nicht selbständig werden. Deshalb also erst die Insoßen langer Lehrjahre und weshalb erst für die Innungsmeister ein Ausbeutungsobjekt abgeben?

Naturam expellas . . (b. h. etwa: seine Natur verleugnen).

Die „Glücklicheren“ unter unseren Kollegen ziehen in diesen Juli- und Augusttagen in die Sommerferien. Für manchen paßt aber gar freudig das nachfolgende Scherzgedicht von F. Madlinger-Mannheim:

Nun kommt die Zeit, da du mit Unbedagen
Dra täglich auf den Weg machst zum Bureau;
Die Schafflust fliebt in diesen warmern Tagen,
Und niemand wird mehr seiner Arbeit froh.

Das heißt, die rechte Lust ist uns auch ferne
In andern Zeiten, wenn es draußen kalt;
Man tut, als hätte man die Arbeit gerne,
In Wirklichkeit liebt man nur das Gehalt.

Doch nunmehr quält dich dieses blöde Schuffen,
Und oft cuttingt sich deinem Mund ein Kluck;
Du möchtest gerne aus der Stadt verbüßen
Und blättest emsig in dem Reisebuch.

Ein billiges Hotelchen willst du finden
Mit Höhenlage, Verluft, Wiesengras,
Spaziergelegenheit nach Waldegründen
Und — notabene! — nicht zu knappem Fraß!

Dem dieses, sagst du, sei es, was dir fehle,
Fein Herz verlange nach den Vergeshöh'n,
Der Waldesodem stahlte deine Seele,
Nur im Gebirg sei noch das Leben schön.

Du Trottel, du! Was prahlst du so vermessen,
Als böte die Natur allein dir Glück?
Alsbald wird dich die Langerweile fressen,
Und mächtig zieht's dich in dein Joch zurück.

Das faule Lungen kann dich doch nicht loben,
Wald fällt's dir lästig, immer nur zu ruh'n,
Du möchtest wieder um den Gängel traben,
Dein Tagewerk im engen Drehtreis tun.

Du bist ja zum Genießer nicht geboren,
Die Ablenkung der Arbeit sagt dir zu,
Die Pferdenatur dringt dir aus allen Poren,
Wenn du mal fernern sollst, — du Trottel, du!

◆ Eingegangene Schriften und Bücher ◆

Kommunale Praxis. Wochenschrift für Kommunalpolitik und Gemeindefortschritt. Herausgeber: Dr. Albert Sadekum. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 68, Lindenstr. 69. Nr. 29 und 30. Vierteljährlich nur 3 Mk. Probenummern sind jederzeit kostenlos zu beziehen.

„Die Gemeinde“, Monatschrift für sozialdemokratische Kommunalpolitik, Wien V, Rechte Wienzeile Nr. 97. Das vierte Heft ist soeben erschienen und hat folgenden Inhalt: Emil Tittmer: Sommerurlaub der Gemeindegemeinschaft; Alois Ausobst: Die Dienstpragmatik für die städtischen Angestellten in Graz; Rundschau: Gemeindegemeinschaft, Gemeindefinanzen, Schulwesen, Wohnungswesen, Gesundheitspflege, Armenpflege, Arbeiterpolitik, unsere Gegner, Chronik, Briefkasten. — Bezugspreis ganzjährlich 3 Kronen, halbjährlich 1,60 Kronen.

„Natur“, Halbmonatschrift für alle Naturfreunde. IV. Jahrgang, Heft 19. Theod. Thomas' Verlag, Leipzig. Jährlich 24 reich illustrierte Hefte und 5 wertvolle Bücher zum Preise von zusammen 6 Mk.

„In Freien Stunden“. Der erste Band des siebzehnten Jahrgangs geht uns soeben gebunden zu. Er enthält den von Frau Schläpfer-Schur illustrierten Roman „Aus Sturmesezeit“. Der Roman spielt in der russischen Revolutionszeit. Er ist geschrieben von einer Frau, die mit ihrem Herzen auf Seiten der Revolutionäre stand. Sie hat es verstanden, die rein menschlichen Elemente mit den politischen so innig zu vermischen, daß aus diesem Stoff ein hochinteressantes und ergreifendes Werk entstanden ist. Meisterhaft ist in dem Roman das Entstehen der Revolution dargestellt, welche die ersten Abnungen, die ersten Kämpfe und Hoffnungen entstanden, wie die Bewegung wächst und schwillt, wie eines Tages die Kanonen in den Straßen donnern und die Kinderfrau über Barricaden hinwegstolpertern muß, um Milch für den Säugling zu holen. „Aus Sturmesezeit“ ist ein groß angelegtes, gewaltiges, bewegtes Gemälde aus der jüngsten Vergangenheit. Der vorliegende Band der „Freien Stunden“ sollte daher in keiner Bibliothek fehlen. Der Preis für das auf gutem Papier gedruckte Buch beträgt in Leinen gebunden 4 Mk., in Halbfranz 5 Mk. In dem zum 1. Juli begonnenen Band wird der Roman „Gold“ von Fr. Gerstlauer abgedruckt. Wie empfohlen unseren Lesern, sich das Heft bei dem Zeitungsanstreger zu bestellen. Es kostet wöchentlich 10 Pf.

„Ursprung der Religion und des Gottesglaubens“ von Heinrich Cunow, Verlag Buchhandlung Vorwärts Paul Singer, G. m. b. H., Berlin. Preis 1,20 Mk., gebunden 1,50 Mk. Der Verfasser hat sich die

Aufgabe gestellt, in vollständiger Darlegung den Nachweis dafür zu erbringen, wie eng die Religionsvorstellungen der Naturvölker mit ihrer Lebensweise und ihrer Naturumgebung zusammenhängen. In seinem Vorwort sagt Cunow darüber: „Noch immer stößt man selbst in ethnologischen Werken auf die Ansicht, daß alle Religionsvorstellungen nichts anderes seien, als das sogenannte freie Spiel einer überbügigen Phantasie. Dieser flachen Auffassung gegenüber möchte ich dartun, daß nicht nur der Gottesglaubens Glaube der Völker überall von gleichen einfachen Grundvorstellungen ausgeht, sondern daß sich auch alle Religionsentwicklung streng gesetzmäßig innerhalb gleicher Bahnen vollzieht.“

Im Verlag von J. G. B. Neff Nachf. in Stuttgart ist soeben erschienen: **Niesen und Trachen der Vorzeit.** Dritter und letzter Teil der Geschichte der Erde. Von A. Dommelt. 27. Bändchen der Kleinen Bibliothek.

Die in diesem Bändchen geschilderten wunderbaren Lebewesen mulen an wie die Darstellungen aus einem Märchen, und dennoch steht das Geschilderte mit unauslöschlichen Zeichen in den Gesteinsschichten der Erde eingegraben. Das, was wir bieten, ist freilich nur ein Ausschnitt aus jener gewaltigen Geschichte der Entwicklung, aber es wird doch das Leben in der Geschichte der Erde fördern, das zu einem Gemeingut aller werden sollte.

Wie wohnt man im eigenen Hause billiger als in der Mietwohnung? Wie beschafft man sich Kaufkapital und Hypothek? Von F. Rur. Für alle Mieterkreise in Stadt und Land herausgegeben. Mit 70 Abbildungen, Ansichten und Grundrissen der Hausbeispiele nebst Angabe der Baukosten. Preis 1 Mk. (Porto 10 Pf.) Westdeutsche Verlagsgesellschaft m. b. H., Wiesbaden 35.

Eigenhäuser, keine Wohnhäuser. Villen und Landhäuser, Doppelhäuser usw. für Stadt- und Landgemeinden, Gartenstädte, Villenkolonien, Baugesellschaften und Vereine. Von Architekten A. Seebardt und Carl Eberhardt. 70 bürgerliche Hausbeispiele in 1760 Ansichten und Grundrissen usw. mit Angabe der Baukosten 76 Tafeln Abbildungen in Kunstdruck. 3 Mk., geb. 4,50 Mk. (Porto 30 Pf.) Für Mitglieder der Gesellschaft für Heimkultur e. V. (Jahresbeitrag 10 Mk.) mit drei häuslichen Buchwerken und der illustrierten Zeitschrift „Heimkultur“ kostenlos. Heimkulturverlag Westdeutsche Verlagsgesellschaft m. b. H., Wiesbaden.

Als Neuerscheinungen im Verlag von Theod. Thomas, Leipzig sind zu verzeichnen: „Unser Wald“, von Dr. E. Kammermayer. Preis broschiert 80 Pf., geb. 1,10 Mk. — Weinbau und Weinbereitung von Dr. E. Molz; broschiert 60 Pf., geb. 85 Pf. — Die Nervenschwäche, ihre Ursachen, Verhütung und Heilung, von Dr. med. Georg Luda; broschiert 40 Pf., geb. 65 Pf. — Die wichtigsten Faserpflanzen, von Dr. A. Zbiele; broschiert 60 Pf., geb. 85 Pf.

Die Berufskrankheiten der Maurer und Bauhandwerker von Dr. Theisinger. 31 S. Heft 36 der Arb.-Ges.-Bibl. Buchhandlung Vorwärts. Nach den Buchdruckern, Gasarbeitern, Schneidern und Zertifikatsarbeitern fährt die Arb.-Ges. Bibl. in der Darstellung der Einzelberufe fort mit den Maurern und Bauarbeitern. Der Verfasser spricht aus langjähriger Erfahrung über diese beiden — wirtschaftlich wie gesundheitlich — so verschiedenen Gruppen von Bauarbeitern, das Menschennaterial, die Arbeitsbedingungen und die Einwirkungen des Berufs auf die Gesundheit. An eine Einführung in die Untersuchungs- resp. Vorgehensmethoden schließen sich Kapitel über Arbeiter und Arbeitsverhältnisse im Bauberufe, die Arbeitsbedingungen, die Tätigkeit des Maurers, des Bauarbeiters, die statistischen Ergebnisse, die Erkrankungen der Maurer und Bauarbeiter und die Maßnahmen zum Schutz vor diesen Erkrankungen.

Die wichtigsten Bestimmungen über die Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Die wichtigsten Bestimmungen über die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Herausgegeben von der Vereinigung zur Fürsorge für kranke Arbeiter. Leipzig. Preis je 10 Pf.

Totenliste des Verbandes.

Ludwig Begler, Berlin Rentnier (Gaswerk) † 3. 7. 1913, 60 Jahre alt.	Forenz Enghuber, München Gasarbeiter † 5. 7. 1913, 61 Jahre alt.
Gottlieb Büttner, Würzburg Arbeiter (Bauamt) † 4. 7. 1913, 66 Jahre alt.	Josef Grafel, München Hochbauarbeiter † 7. 7. 1913, 69 Jahre alt.
Jean Offermann, Köln Straßenreinigung † 5. 7. 1913, 40 Jahre alt.	Jakob Brings, Köln (Ziefbau) † 8. 7. 1913, 34 Jahre alt.
Karl Schwarz, Halle a. S. Arbeiter (Bauamt) † 5. 7. 1913, 63 Jahre alt.	Josef Fischer, München Straßenbauarbeiter † 8. 7. 1913, 49 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!